



Umwelt, Natur und Landschaftspflege  
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Postzustellungsurkunde

Firma LZR Lenz – Ziegler - Reifenscheid

Zu Händen der Geschäftsleitung

August – Gauer – Straße 9

97318 Kitzingen

Ihr Ansprechpartner:

**Herr Wanja Dorner**

Gebäude-/Zimmer-Nr. **7.73.15**

Telefon 09321 928-**6203**

Telefax 09321 928-**6299**

**wanja.dorner@kitzingen.de**

[www.kitzingen.de/aktuell](http://www.kitzingen.de/aktuell)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Kitzingen,

62-170/03.1

10.07.2015

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von verunreinigten Böden und zur zeitweiligen Lagerung von biologisch nicht behandelbaren Böden, die jeweils gefährliche Stoffe enthalten können, auf Fl.Nr. 1432 der Gemarkung Kitzingen, durch die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen**

#### Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

1 Tabelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Gegenüberstellung der Probenanzahlen nach PN 98 und der reduzierten Probenanzahlen

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

#### B e s c h e i d :

- 1.1 Die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen (Antragstellerin), erhält die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial / Bodenmaterial / Baggergut bis zur maximalen Belastungsstufe Z 2 (Stufe 1 des Anlagenbetriebs) und zur biologischen Behandlung von verunreinigten Böden sowie zur zeitweiligen Lagerung von biologisch nicht behandelbaren Böden, die jeweils gefährliche Stoffe gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) enthalten können (Stufe 2 des Anlagenbetriebs), auf Fl.Nr.

**Öffnungszeiten** Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr

**Servicezeiten** Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr

**Konten der** Sparkasse Mainfranken Würzburg, Konto 42069054, BLZ 790 500 00, **IBAN** DE37 7905 0000 0042 0690 54, **BIC** BYLADEM1SWU

**Kreiskasse** Fürstlich Castell'sche Bank, Konto 1000300, BLZ 790 300 01, **IBAN** DE09 7903 0001 0001 0003 00, **BIC** FUCUDE77XXX

**Terminvereinbarungen** auch außerhalb  
der Öffnungszeiten möglich!

1432 der Gemarkung Kitzingen. Die Genehmigung umfasst die in Ziffer 2.34 \* dieses Bescheides genannten Einsatzstoffe.

- 1.2 Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 18.01.2006 wird eine Ausnahme von den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 VAWS zugelassen.
- 1.3 Dieser Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen mit Stand vom 03.12.2013 und mit Ergänzung vom 02.04.2015 zugrunde. Sie sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kitzingen versehen und Bestandteil dieses Bescheides.
- 1.4 Die maximale Zwischenlagermenge an Böden bis zur Belastungsklasse Z 2 ist auf 5.000 t begrenzt. Die maximale Behandlungskapazität (Menge der gleichzeitig behandelbaren Böden) ist auf 5.000 t begrenzt.
- 1.5 Für den Fall der erforderlichen Entsorgung von Abfällen im Wege der Ersatzvornahme durch das Landratsamt Kitzingen (z.B. bei einer Betriebseinstellung) wird der Antragstellerin die Leistung einer Sicherheit in Höhe von [REDACTED] € auferlegt, die wie folgt aufgeteilt wird:
  - 1.5.1 Solange lediglich Böden bis zur Belastungsklasse Z 2 (gemäß LAGA 20, Teil II 1997) gelagert oder untersucht werden (Stufe 1 des Anlagenbetriebs gemäß der Ergänzung der Antragsunterlagen vom 02.04.2015), ist ein Betrag i.H.v. [REDACTED] € in bar zu hinterlegen oder es ist unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe bei einem Geldinstitut zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Kitzingen, zu bestellen.  
Die Bürgschaftsurkunde ist vor Aufnahme des Betriebs im Original vorzulegen.
  - 1.5.2 Ein Unterschreiten der betriebseigenen Entsorgungskapazitätsgrenze von insgesamt 5.000 t für Material der Klasse Z 2 auf den Verwertungs- und Entsorgungsanlagen der Firma LZR ist dem Landratsamt Kitzingen unverzüglich mitzuteilen.  
Die Auferlegung einer weiteren Sicherheitsleistung zur Abdeckung von zusätzlichen Ersatzvornahmekosten für diesen Fall bleibt vorbehalten.
  - 1.5.3 Bis spätestens 8 Wochen vor der erstmaligen Behandlung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten oder der zeitweiligen Lagerung von biologisch nicht behandelbaren Böden, die jeweils gefährliche Stoffe gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) enthalten können (Stufe 2 des Anlagenbetriebs), ist dies dem Landratsamt Kitzingen anzuzeigen.  
Vor der Inbetriebnahme nach Stufe 2 ist der Restbetrag von [REDACTED] € in bar zu hinterlegen oder es ist unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe bei einem Geldinstitut zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Kitzingen, zu bestellen. Die Bürgschaftsurkunde ist vor Aufnahme des Betriebs im Original vorzulegen.
- 1.6 Vor Aufnahme der Stufe 2 des Anlagenbetriebs ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 01.01.2014 i.V.m. Nr. 8.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP durchzuführen.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz, KG).
- 1.8 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.450,46 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 35,50 € zu erstatten.
2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen (Ziffern mit \*) definieren die Anlagedaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und können selbständig nicht angefochten werden. Bei Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

2.1 \* Kapazitäten der Anlage

Die Kapazität der Anlage für die biologische Behandlung von Bodenmieten ist auf die in den Antragsunterlagen beantragte Kapazität für die gleichzeitige Behandlung von 5.000 t und die Durchsatzleistung von max. 30.000 Tonnen pro Jahr begrenzt.

Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.

2.2 \* Betriebszeiten

Normalbetrieb:	7 bis 19 Uhr (Mo – Fr)
SOG-Maßnahmen und außerplanmäßige, externe Baumaßnahmen:	6 bis 22 Uhr (Mo – Fr)
bzw.	6 bis 16 Uhr (Sa)
Wartungsarbeiten	6 bis 14 Uhr (Sa).

**Allgemeine Auflagen**

2.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Kitzingen vorab anzuzeigen.

2.4 Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen sind die Hallen außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen.

2.5 Betriebsfremde Personen (z. B. Lieferanten) dürfen sich ausschließlich unter sachkundiger Aufsicht einer betriebsangehörigen Person im Annahmehbereich aufhalten. Der weitere Anlagenbereich darf nur durch Betriebspersonal oder besonders befugte Personen betreten werden.

2.6 Den zuständigen Behörden sind der Zugang zur Anlage und die Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.

2.7 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Kitzingen unverzüglich zu melden.

2.8 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche einzurichten (z.B. Errichtung von Stellwänden oder Markierungen). Diese sind zu kennzeichnen.

2.9 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

2.10 Im Hallenbereich 1 befinden sich der Anlieferungsbereich, der Aufnahmebereich für Unfälle, die Aufbereitungsanlage (Trommelsieb) und Flächen für die Zwischenlagerung und biologische Behandlung der Mieten.  
Im Hallenbereich 2 befinden sich weitere Flächen für die biologische Behandlung (Stufe 2 des Anlagenbetriebs) der Mieten.

2.11 \* LHKW-haltige Inputmaterialien dürfen nur unter Einhaltung des Input-Annahmegrenzwertes und auf einer folienabgedichteten Bodenplatte biologisch behandelt werden. Im Hallenbereich 1 ist dafür im Anlieferungsbereich, im Aufnahmebereich für Unfälle („SOG-Maßnahmen“), im Bereich der Aufbereitungsanlage und im Bereich der Mieten eine Kunststoffdichtungsbahn (HDPE-Folie)

mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auch für LHKW zu verlegen, die gemäß Zulassung einzubauen und zu prüfen ist.

Ein Sachverständiger hat sich vom ordnungsgemäßen Einbau und der Dichtheit zu überzeugen und regelmäßig Sichtkontrollen auf Schäden und Auffälligkeiten an der Abdeckung und damit an der Folie selbst durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Kitzingen umgehend mitzuteilen.

- 2.12 Jede Miete und jeder Container sind zu beschriften, so dass Herkunft und Inhalt der Abfälle jederzeit identifizierbar sind. Dies kann mittels auswechselbarer Schilder oder auch mittels EDV erfolgen.
- 2.13 \* Die Lager- und Arbeitsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen.
- 2.14 Die Behandlungs- und Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.
- 2.15 Eventuell auf den befestigten Lager- und Arbeitsflächen anfallende Abwässer sind zu erfassen. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 2.16 \* Die Probennahme hat in Anlehnung an die Vorgaben der LAGA Richtlinie PN 98 durch zugelassene neutrale Untersuchungsstellen zu erfolgen.

Bis zu einer Haufwerksgröße von 500 m<sup>3</sup> sind bei homogener Schadstoffverteilung 2 Mischproben, bestehend aus mindestens je 4 Einzelproben zu erstellen. Bei größeren Haufwerken ist je weiteren 500 m<sup>3</sup> eine zusätzliche Mischprobe zu erstellen. Die Haufwerke sind dabei in so viele volumenproportionale Sektoren einzuteilen, wie entsprechend der Tabelle 2 der LAGA PN 98 Mischproben zu erstellen wären. Statt jedoch alle Sektoren zu beproben, werden nur so viele Sektoren beprobt, wie Misch- bzw. Laborproben zu erstellen sind.

Die Analysen der Abfälle (Input und Output) haben durch ein akkreditiertes Labor gemäß ISO 17 025 bzw. eine notifizierte Untersuchungsstelle zu erfolgen. Der Parameterumfang und die Analytik richten sich nach der Herkunft, der Deklarationsanalyse, den zu behandelnden bzw. behandelten Stoffen und dem geplanten Entsorgungsweg. Über die Probennahme und die analytischen Untersuchungen ist ein Prüfbericht zu erstellen.

- 2.17 \* Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt werden.
- 2.18 Chargen von Abfällen verschiedener Herkunft können bei gleicher Abfallart und gleichem Schadstoffspektrum sowie ähnlicher Schadstoffkonzentration nach den Zuordnungswerten des LAGA - Merkblattes 20 bis jeweils zu einer Gesamtcharge von 500 m<sup>3</sup> zusammengeführt und gemeinsam behandelt werden. Das Vermischungs- und Verdünnungsverbot bleibt davon unberührt.  
Falls die Kapazität der Hallenbelegung dies zulässt, können auch größere Haufwerke gebildet werden. Die Haufwerke > 500 m<sup>3</sup> sind erkennbar zu Haufwerken mit max. 500 m<sup>3</sup> zu unterteilen und vor Ort nachvollziehbar zu kennzeichnen. Diese Unterteilungen sind bei Umlagerungen z.B. im Rahmen einer erneuten Homogenisierung oder Nährstoffzugabe beizubehalten. Die im Antrag genannten Mietenhöhen von 2,0 m bis 3,5 m dürfen auch bei Bildung größerer Mieten nicht überschritten werden.

Die Entsorgung richtet sich nach dem Maximalwert einer Schadstoffkonzentration und hat im Einklang mit dem nachgeschalteten Verwertungsweg zu erfolgen.

- 2.19 Es ist zu gewährleisten, dass die Abfälle ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern, so dass sie für eine mögliche Verwertung unbrauchbar werden.

### **Anforderungen an das Personal**

- 2.20 Die Anlage ist mit ausreichendem, zuverlässigem, sachkundigem und qualifiziertem Personal zu betreiben. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 2.21 Die Fa. LZR hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" vom 26.10.1977 (BGBl I 1977, 1913) zu bestellen. Der Betreiber der Anlage kann aber gemäß § 6 dieser Verordnung beantragen, von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall befreit zu werden.  
Gegenüber den Behörden ist die verantwortliche Person zu benennen, die die Aufgaben eines „Betriebsbeauftragten für Abfall“ übernimmt. Der Wechsel der verantwortlichen Person ist den Behörden unaufgefordert mitzuteilen.

### **Dokumentation und Berichtspflichten**

- 2.22 Es ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Sie ist laufend fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Kitzingen bis zur Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.23 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Es ist laufend fortzuschreiben.  
Im Betriebshandbuch sind u.a. festzulegen:
- die gemäß Bescheid zulässigen Schadstoffbelastungen der zur Behandlung vorgesehenen Böden,
  - die Durchführung der Annahmekontrolle,
  - die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
  - die Verteilung der einzelnen Chargen in der Anlage,
  - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der angelieferten, behandelten und entstehenden Abfälle erforderlichen Maßnahmen,
  - die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen beim Normalbetrieb,
  - die Maßnahmen für eine Instandhaltung und für Betriebsstörungen und Unfälle,
  - die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung gefährlicher Abfälle in der Anlage,
  - die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
  - die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.
- Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Kitzingen bei der Abnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.
- 2.24 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten sind arbeitstäglich in das Betriebstagebuch einzutragen, insbesondere:
- a) Tagesaktueller Ausdruck der Hallenbelegung.
  - b) Die Entsorgungsnachweise für die zur Zwischenlagerung und Behandlung vorgesehenen (Input) und für die abzugebenden Abfälle (Output). Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der

Nachweispflicht gem. § 45 KrW-/AbfG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung im Betriebstagebuch niederzulegen.

c) Die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z.B. Anschrift des Anlieferers), Menge in t, Schadstoffbelastung sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Angaben zur Schadstofffreiheit).

d) Die Art und Menge der Biosubstrate/Zuschlagstoffe sowie der Nährstoffe, dabei ist auch eine Schadstoffbilanz aufzustellen, um nachzuweisen, dass das Behandlungsziel nicht durch eine Verdünnung erreicht wurde.

e) Die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel, Art, Menge, Schadstoffbelastung und Verbleib (Ablagerungs- bzw. Einbauort) bzw. Anschrift des Abnehmers).

f) Die **Stoffströme** in die Anlage (Input: Abfälle zur Verwertung) und aus der Anlage heraus (Output: Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung). Die Stoffströme sind fortlaufend zu dokumentieren, die Dokumentation hat in einem Tabellenformat (Microsoft Excel) zu erfolgen. Dem Landratsamt Kitzingen sind die vollständig ausgefüllten Tabellen jährlich im 2. Quartal des darauffolgenden Jahres per E-Mail zu übermitteln. Änderungen des Zyklus bleiben vorbehalten.

g) Die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers.

h) Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers).

i) Die Dokumentation bei Nicht-Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen.

j) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen.

k) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

l) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und –messungen.

m) Art und Umfang von durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen.

n) Ergebnisse von durchgeführten Funktionskontrollen.

o) Die Bodenplatten der Hallenbereiche 1 und 2 sind durch den Betreiber eigenverantwortlich

einmal pro Jahr einer Kontrolle durch Inaugenscheinnahme zu unterziehen oder unterziehen zu lassen. Diese Kontrolle kann im Verlauf des Jahres auch abschnittsweise durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten und im 2.Quartal des Folgejahres dem Landratsamt Kitzingen unaufgefordert vorzulegen. Die Behebung festgestellter Schäden wie Risse, Brüche und drgl. ist durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG unverzüglich durchführen zu lassen.

p) Maßnahmen zur Luftreinhaltung in Abhängigkeit vom jeweiligen Betriebszustand (z.B. Betrieb des Aufbereitungsbereichs der Halle 1 und/oder Umschlagarbeiten im Bereich der Mieten im Mietenbereich der Halle 1 bzw. der Halle 2).

q) Wechsel des Staubfilters und der Aktivkohle.

Zusätzlich erforderliche Probennahmen zur Deklaration und die Schadstoffuntersuchung des angenommenen Materials sind dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Die vom Landratsamt Kitzingen darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.25 Im **Betriebstagebuch** ist zu dokumentieren, welche Anlieferungschargen als gesonderte Einzelmieten biologisch behandelt wurden und welche Anlieferungschargen zusammen mit anderen Anlieferungschargen biologisch behandelt wurden. Die für eine gemeinsame biologische Behandlung von Anlieferungschargen zugrunde gelegten Kriterien sind zu dokumentieren.

2.26 Im **Betriebstagebuch** sind alle im Rahmen der Behandlung des Inputmaterials anfallenden Fraktionen, beispielsweise auch die im Rahmen der Fraktionierung zurückgehaltenen Überkornanteile, wie folgt zu dokumentieren:

- Anfallort innerhalb der Anlage,
- Art und Menge (möglichst Volumen und Gewicht) der jeweiligen Fraktion sowie der Zeitraum, in dem diese Fraktion angefallen ist,
- Korngröße der jeweiligen Fraktionen,
- Schadstoffbelastung der jeweiligen Fraktion (einschließlich MTBE bei Benzinschäden),
- Verbleib/Entsorgung der jeweiligen Fraktion.

2.27 Im **Betriebstagebuch** sind die einzelnen Massenströme als %-Anteile vom Input wie folgt zu bilanzieren:

- a) %-Anteil des der Sieb- bzw. Homogenisierungsanlage zugeführten Massenstroms (also nach Störstoff- und Grobstoffabtrennung),
- b) %-Anteil des nach der Homogenisierungsanlage der biologischen Behandlung zugeführten Massenstroms,
- c) %-Anteil des nach der Homogenisierungsanlage einer direkten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ohne biologische Behandlung zugeführten Massenstroms,
- d) %-Anteil des nach der biologischen Behandlung gewonnenen Massenstroms als

„Kreislauffraktion“ zur Aufgabe in die Homogenisierungsanlage zur Strukturverbesserung bei bindigen Böden.

- 2.28 Im **Betriebstagebuch** sind die eigenen Messungen zum Arbeitsschutz, vorrangig Gesamtstaub- und Feinstaubmessungen, einschließlich Angaben zu den verwendeten eigenen Geräten, zum eigenen Fachpersonal, zum zugrunde gelegten Messplan und den erwarteten Belastungen aus bestimmten Anlieferungen zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind den Behörden jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 2.29 Das **Betriebstagebuch** ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 2.30 Das **Betriebshandbuch** und das **Betriebstagebuch** sind den Behörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- 2.31 Dem Landratsamt Kitzingen ist vor Inbetriebnahme der Anlage die Eigenüberwachung der Stoffströme darzustellen, insbesondere ist ein **Probennahmekonzept** vorzulegen. Das Probennahmekonzept ist auf der Grundlage der Auflage 2.16 und der LAGA Richtlinie PN 98 zu erstellen und ist im Zusammenwirken mit dem beauftragten, akkreditierten bzw. notifizierten Labor anzufertigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Anwendungsbereiche für die Beprobungen (Identifikationsanalyse, Deklarationsanalyse, Eingangsanalyse und Ausgangsanalyse),
  - Probennahmeplan: Durchführung der Probennahme, Dokumentation (Probennahmeprotokoll)
  - Anzahl und Größe der Einzel-, Misch-, Sammel- und Laborproben,
  - Prüfung auf Homogenität bzw. Heterogenität des Materials,
  - Vorgehensweise bei der Ermittlung von Hot-Spots,
  - Probenvorbereitung.
- Das Konzept ist dem LfU zur Bewertung vorzulegen. Es ist vor Inbetriebnahme mit den Entsorgerbehörden abzustimmen.
- 2.32 Die Behandlung von Abfällen ist durch den Betreiber fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Folgende Daten sind in die Überwachungsdokumentation einzubeziehen:
- vorgesehener Behandlungsablauf,
  - Deklarationsanalyse und analytische Betriebsüberwachung/Qualitätssicherung und Probennahmeprotokolle,
  - Schadstoffbilanzierung (komplettes Schadstoffspektrum inclusive die im einzelnen Verfahren nicht behandelbaren Schadstoffe),
  - Nachweisnummern der Input- und Outputfraktionen.



Die dokumentierten Überwachungsdaten sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

2.33 In einem **Jahresbericht** des Betreibers sind die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung zusammengefasst darzustellen. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Zusammenstellung der angenommenen Materialien und Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Herkunft, mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Schadstoffbelastungen (Analysen bzw. Input-Dokumentation) und der Ergebnisse der Inputkontrolle,
- Angaben über zurückgewiesene Materialien,
- Dokumentation über Art und Menge der Zuschlagstoffe bzw. Biosubstrate sowie der Nährstoffe,
- Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Materialien (gegliedert nach AVV-Schlüsseln), Verwertungsmaßnahmen/Verwertungsorte, Beseitigungswege, jeweils mit Angabe der Mengen sowie der jeweiligen Belastungen (Outputdokumentation, einschließlich MTBE bei Benzinschäden),
- die aussortierten und angefallenen Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg,
- die Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen),
- Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers.
- Die **Jahresübersicht** ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, vorzulegen.

Hinweis: Die Fa. LZR muss den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls anhand ihrer Dokumentation belegen können.

#### **Anforderungen an die Annahme**

2.34 \* Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

- 2.35 \* Es dürfen nur Abfälle angenommen, aufbereitet, behandelt und ggf. zwischengelagert (SOG-Maßnahmen) werden, die in der Tabelle aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden.
- 2.36 \* Mit Ausnahme von Material aus SOG-Maßnahmen darf über die Abfallschlüssel 19 13 01\* und 19 13 03\* ausschließlich Material angenommen, aufbereitet und behandelt werden, dessen gefahrenrelevante Parameter in den u.g. Tabellen aufgeführt sind. Material aus SOG-Maßnahmen ist unverzüglich auf seine gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Bei Überschreitung der in der u.g. Tabelle aufgeführten gefahrenrelevanten Parameter ist das Material unverzüglich einer geeigneten und hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuzuführen.
- 2.37 \* Die Schadstoffgehalte der Abfälle, die gemäß oben stehender Tabelle angenommen und behandelt werden dürfen, müssen für die organischen und anorganischen Schadstoffe folgende Schadstoffobergrenzen unterschreiten:

<b>Organische Parameter</b>	<b>Schadstoffobergrenzen</b>
PAK nach EPA	<b>3.000 mg/kg</b>
BTEX  Benzol	<b>3.000 mg/kg</b> für Alkylbenzole gesamt wie z.B. Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol.  <u>Davon</u> max. <b>1.000 mg/kg</b> Benzol.
LHKW	<b>1.000 mg/kg</b>
PCB	<b>1 mg/kg</b> (Z 2-Wert)
Kohlenwasserstoffe (KW)	<b>50.000 mg/kg</b>

<b>Anorganische Parameter</b>	<b>Schadstoffobergrenzen (mg/kg)</b> <b>entsprechend den Zuordnungswerten Z2 (Feststoff)</b>
Arsen	150
Blei	1000
Cadmium	10
Chrom gesamt	600
Kupfer	600
Quecksilber	10
Thallium	10
Zink	1500

Cyanide ges.	100
--------------	-----

<b>Anorganische Parameter</b>	<b>Schadstoffobergrenzen entsprechend den Zuordnungswerten Z2 (Eluat)</b>
pH-Wert	5,5 - 12
El. Leitfähigkeit	1500 µS/cm
Chlorid	30 mg/l
Sulfat	150 mg/l
Cyanid ges.	100 µg/l
Phenolindex	100 µg/l
Arsen	60 µg/l
Blei	200 µg/l
Cadmium	10 µg/l
Chrom gesamt	150 µg/l
Kupfer	300 µg/l
Nickel	200 µg/l
Quecksilber	2 µg/l
Thallium	5 µg/l
Zink	600 µg/l

- 2.38 Die Abfälle sind möglichst nach unterschiedlicher Schadstoffbelastung getrennt anzuliefern (beispielsweise sind Chargen mit hot spot-Belastungen getrennt von Chargen mit mittlerer oder geringer Belastung anzuliefern). Der Betreiber hat bei den Anlieferern darauf hinzuwirken, dass an der Anfallstelle eine Vermischung von Abfällen vermieden wird.
- 2.39 \* In der Anlage dürfen gefährliche Abfälle nur angenommen werden, wenn für sie ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis vorliegt. Nicht gefährliche Abfälle dürfen angenommen werden, wenn die weitere Verwertung vorab nachweislich sichergestellt ist. Entsprechende Nachweise sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 2.40 Bei der Annahme der Abfälle ist von geschultem Personal im Rahmen einer Eingangskontrolle zu prüfen, ob die angelieferten Abfälle mit den Angaben der abfallrechtlichen Nachweise (Begleitscheine) übereinstimmen. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:
- Mengenermittlung,
  - Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
  - Feststellung und Zulässigkeit der Abfallart,
  - Sichtkontrolle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffe).

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung getrennt im Betriebstagebuch einzutragen.

- 2.41 Sofern Abfälle, die nicht ihrer Deklaration entsprechen, angeliefert werden, ist Folgendes zu veranlassen und die Vorgehensweise im Einzelfall mit dem Landratsamt abzustimmen:
- a) Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.
  - b) Wenn Abfälle zurückgewiesen, umdeklariert oder vom Anlieferer wieder abtransportiert werden, ist dies dem Landratsamt Kitzingen unter Angabe des Anlieferers (Name, Kfz-Kennzeichen, Adresse) schnellstmöglich mitzuteilen.
  - c) Festgestellte Überschreitungen der Annahmegrenzwerte sind unverzüglich dem Landratsamt Kitzingen anzuzeigen.
  - d) Werden Abfälle bei Annahme von „gefährlich“ zu „nicht gefährlich“ oder umgekehrt umdeklariert, ist dies unverzüglich der für den Erzeuger zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Weiterhin ist die „Zentrale Stelle Abfallüberwachung“ am LfU, Dienststelle Kulmbach, zu informieren sowie die Annahmeanalytik nachzureichen.
- 2.42 \* Materialien mit explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, teerhaltige Produkte sowie asbesthaltige Abfälle dürfen nicht angenommen werden. Werden diese Stoffe bei der Eingangskontrolle festgestellt, so ist der Abfall zurückzusenden. Andere Störstoffe sind auszusortieren.
- 2.43 Es dürfen nur Materialien in stichfester bzw. fester Konsistenz angenommen werden. Einzelchargen in breiiger oder schlammiger Konsistenz sowie Chargen mit überstehendem Wasser dürfen nicht angenommen werden.
- 2.44 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann. Dabei ist die Annahme von Abfällen auf die genehmigte Lagerkapazität und die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen sind die angelieferten Abfälle zurückzuweisen. Die Einhaltung der zugelassenen Kapazitäten ist dem Landratsamt auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.45 Im Falle einer biologischen Behandlung dürfen nur Bodenaushubmaterial und mineralische Begleitkomponenten angenommen werden, bei denen durch die biologische Behandlung ein zulässiger Verwertungsweg zu erreichen ist.
- 2.46 Die Beprobung der Abfälle im Rahmen der Eingangsanalyse ist nach dem vom Betreiber zu erstellenden Probennahmekonzept durchzuführen.
- 2.47 Bei der Probennahme im Rahmen der Eingangsanalyse ist zu beachten, dass die Vereinigung der Einzelproben zu Misch- bzw. Sammelproben nur dann erfolgen darf, wenn sie von gleichartigen Chargen (Belastung, Abfallarten) eines Projekts stammen und wenn von einer gleichmäßigen Schadstoffverteilung innerhalb des angelieferten Materials ausgegangen werden kann.
- 2.48 Art und Umfang der zu erstellenden Eingangsanalyse sind auf der Grundlage der Parameter, für die Inputgrenzwerte festgelegt sind, sowie der aus den vorliegenden Informationen / Analysen des Abfallerzeugers/ Auftraggebers über die bekannten Schadstoffe festzulegen. Zudem muss sich der Mindestumfang der zu bestimmenden Parameter nach den Vorgaben der der Betreiberanlage nachgeschalteten Entsorgungsanlage richten.

Beim Vorhandensein von Schadstoffen, für die keine Inputgrenzwerte festgelegt sind, sind die jeweiligen Annahmebedingungen im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abzustimmen. In diesem Fall und bei sonstigen Zweifelsfällen sind die jeweiligen Vorhaben dem Landratsamt vor der Annahme anzuzeigen.

### **Anforderungen an den Betrieb**

- 2.49 Die Anlage der Fa. LZR ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 2.50 Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern.
- 2.51 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 2.52 An den Mieten ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, elektronischer Hallenbelegungsplan etc.).
- 2.53 Für die Lagerung von aussortierten Rest-/Fremdstoffen ist je Stoffart ein flüssigkeitsdichter, abgedeckter Container vorzuhalten.
- 2.54 Es dürfen folgende Biosubstrate eingesetzt werden:  
Kompost, Rindenmulch, Stroh.
- 2.55 Die Biosubstrate dürfen bis zu 15 Vol.-% zugegeben werden. Abweichend darf Kompost des AS 20 02 01 den Mieten bis zu 20 Vol.-% zur Verbesserung der biologischen Aktivität zugegeben werden.
- 2.56 Die Fa. LZR hat nachzuweisen, dass die Biosubstrate frei von Schadstoffen sind. Ferner dürfen die Biosubstrate keine Störstoffe (Folien, Kunststoffe etc.) enthalten.
- 2.57 Mineralische Überkornanteile aus der Fraktionierung dürfen in zu begründenden Fällen zur biologischen Behandlung bindiger Böden zur Auflockerung zu maximal 10 Vol.-% den Bodenmieten zugegeben werden.
- 2.58 Vermischung einzelner Chargen:  
Das Vermischungsverbot ist zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und Herkunft nur zulässig, wenn
- a) die Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen bzw. chemische Veränderungen durch die Vermischung stattfinden können und
  - b) die Vermischung nach Maßgabe des Betreibers der nachgeschalteten Entsorgungsanlage in Verbindung mit dem ggf. erforderlichen Entsorgungsnachweis erfolgt, d.h. jeder Abfall bereits vor der Vermischung die maßgeblichen Kriterien für die anschließende Verwertung erfüllt (hiervon ausgenommen sind die durch die biologische Behandlung nachweislich abgebauten Stoffe) und
  - c) die Vermischung nicht zum Zweck der Schadstoffverdünnung vorgenommen wird.
- 2.59 Vor dem Einsatz von Stoffen für die biologische Behandlung ist die Behandelbarkeit in Zweifelsfällen durch einen Versuch nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Einsatzstoffe mit bedingt biologisch abbaubaren Substanzen (z. B. PAK-Belastungen). Die Untersuchungsergebnisse

und ggf. die EG-Sicherheitsdatenblätter mit Angaben zur biologischen Abbaubarkeit (OECD-Testergebnisse) sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

2.60 Die Vermengung und Vermischung von Abfällen zum Zwecke der Herstellung von Recyclingmaterial als Deponieersatzbaustoff ist zulässig, wenn

a) nur die mineralischen Komponenten der genehmigten Abfallarten eingesetzt werden und diese mineralischen Komponenten bautechnisch geeignet sind (§ 14 Abs. 1 DepV), nicht zulässige Abfälle sind in § 14 Abs. 2 DepV enthalten;

b) die Schadstoffbelastungen der einzelnen Fraktionen jeweils unter den gültigen Zuordnungswerten der DepV für die nachgeschaltete Verwertung auf Deponie liegen;

c) vollständige Schadstoffanalysen nach DepV für die einzelnen Fraktionen vorliegen und jede einzelne Fraktion die Anforderungen an das vermischte Material vor der Zusammenführung einhält;

d) keine Vermischung zur Erreichung der erforderlichen Zuordnungswerte der nachgeschalteten Deponien erfolgt.

Hinweis:

Bezüglich der Verwertung von Fraktionen auf Deponien sind die aktuell gültigen Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Derzeit ist dies die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepRVereinfV) vom 27.04.2009. Der Artikel 1 dieser Verordnung beinhaltet u.a. im Teil 3 (§§ 14 - 17) Regelungen für den vorliegenden Betrieb, z.B. Anforderungen an Abfallgemische, die auf einer Deponie verwertet werden.

**Anforderungen an die zeitweilige Lagerung im Aufnahmebereich für Unfälle (SOG-Maßnahmen)**

2.61 Der Aufnahmebereich für Unfälle ist im Hallenbereich 1 zu errichten und mit einer flexiblen Absaugung zu versehen.

2.62 Der Aufnahmebereich für Unfälle ist wie der übrige Hallenbereich 1 mit einer HDPE-Folie nach unten abzudichten.

2.63 Im Aufnahmebereich für Unfälle dürfen kontaminierte Bodenmaterialien aus SOG-Maßnahmen zwischengelagert werden, wenn ihre Abfallschlüssel für die Anlage der Fa. LZR genehmigt sind. Sofern sich bei der Bestimmung der Schadstoffgehalte Werte ergeben, die die unter Auflage 2.37 genannten überschreiten, sind die Bodenmaterialien unverzüglich einer geeigneten und hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

2.64 An der Zwischenlagerfläche ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, elektronischer Hallenbelegungsplan etc.).

2.65 Der Aufnahmebereich für Unfälle und die dort gelagerten Abfälle sind deutlich von den anderen Bereichen der Halle 1 (Anlieferungsbereich, Trommelsieb, Lagerflächen für Mieten) abzutrennen.

2.66 Im Falle einer Zwischenlagerung verschiedener Chargen aus Unfällen im Aufnahmebereich für Unfälle sind die Abfälle getrennt nach Schadstoffbelastungen und Abfallarten zu lagern. Die getrennte zeitweilige Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder durch Stellwände sicherzustellen.

## Entsorgung der angenommenen Materialien

- 2.67 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den folgenden bzw. anderen zutreffenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen:

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	<b>15 02 02*</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</b>
Kehricht aus Reinigungsarbeiten	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
	20 03 03	Straßenkehricht

Die fett gedruckten Abfälle mit einem Sternchen (\*) sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft.

- 2.68 Die Einstufung der behandelten und der nicht behandelten Materialien für den Output hat nach AVV so zu erfolgen, dass eine umwelt- und ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Dabei sind die Abfälle grundsätzlich einem Abfallschlüssel aus dem Kapitel 19 der AVV zuzuordnen. Bei der biologischen Behandlung von Böden und Baggergut (AVV 17 05) kann der jeweilige Abfallschlüssel (bzw. ggf. der nicht gefährliche Spiegeleintrag hierzu) für den Output beibehalten werden.
- 2.69 Die abfallrechtliche Einstufung der Abfälle hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Hinweisen zu erfolgen, d.h. nach der Abfallverzeichnisverordnung und den Hinweisen zur Anwendung der Abfallverzeichnisverordnung vom 09.08.2005.
- 2.70 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sowie die in der Anlage behandelten und nicht behandelten Inputmaterialien dürfen nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen bzw. Maßnahmen entsorgt (verwertet oder beseitigt) werden.
- 2.71 Die verwertbaren Fraktionen müssen die Zuordnungswerte und die weiteren Voraussetzungen für die jeweilige Verwertungsmaßnahme einhalten. Die entsprechenden Bescheide und die derzeit geltenden Regelwerke sind zu beachten, insbesondere:
- LAGA-Merkblatt „Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Stand 6.11.1997“.
  - Leitfaden "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen" in der Fassung vom 09. Dezember 2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 20.12.2005, Gz.: 58-U4543-2004/17-18.
- Hinweis: Material aus Bodenbehandlungsanlagen darf grundsätzlich nicht in Gruben und Brüchen verfüllt werden. Ausnahmen sind ggf. nur als chargenbezogene Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden möglich.
- 2.72 Der Betreiber hat sich eigenverantwortlich über die Neuerungen der betreffenden Regelwerke zu informieren.
- 2.73 Zur Klärung der Verwertbarkeit des Outputmaterials ist für die Dauer von mindestens einem Jahr die jeweils für den vorgesehenen Einbauort zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde, ggf. Wasserwirtschaftsamt) zu hören.

Sofern in diesem Zeitraum die Vorgehensweise des Betreibers als nachvollziehbar zuverlässig bezeichnet werden kann, kann in Absprache mit den zuständigen Behörden die Einzelabsprache bei Outputmaterial  $\leq Z$  1.1 vollständig entfallen. Die ordnungsgemäße Verwertung dieser Outputmaterialien liegt dann in der Eigenverantwortung des Betreibers und ist lediglich im Betriebstagebuch sowie im Jahresbericht mit aufzulisten.

Die Verwertung von Outputmaterial  $> Z$  1.1 ist entsprechend den Vorgaben der LAGA zur Klärung der hydrogeologischen Grundlagen weiterhin grundsätzlich mit den dafür zuständigen Behörden abzusprechen.

Bei einer beabsichtigten Verwertung des Outputmaterials in der Tongrube Krautheim ist grundsätzlich das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, zu hören. Hierbei sind folgende Informationen in Form eines kurzen Berichtes vorzulegen:

-Darstellung des Inputmaterials (Herkunftsort mit Vornutzung, Schadstoffparameter mit Analytik, Zusammensetzung des Materials, Menge, Einstufung aufgrund der Schadstoffparameter),

-Darstellung der Aufbereitung des Materials (Dauer, welche Materialien wurden zugegeben, Aussortierung von Störstoffen),

-Darstellung des Outputmaterials (Schadstoffparameter mit Analytik, Menge, Einstufung aufgrund der Schadstoffparameter).

- 2.74 Dem Landratsamt ist auf Verlangen eine Liste der aktuell bedienten Entsorgungswege - gegliedert nach Abfallschlüssel und geführten Entsorgungsnachweisen (EN-Nummern) - für gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten vorzulegen.
- 2.75 Bei der Beprobung des Outputmaterials dürfen die Einzelproben nur von gleichartigen Chargen (Belastung, Abfallarten) eines Projekts zu einer Misch- bzw. Sammelprobe vereinigt werden. Falls innerhalb eines Haufwerks eine ungleichmäßige Schadstoffverteilung festgestellt wird, ist der höher belastete Bereich zu separieren und getrennt zu beproben.
- 2.76 Wenn innerhalb der Anlage eine Vermischung von Abfällen vorgenommen wurde, ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung erforderlich gewesen wäre. Nicht berücksichtigt werden hierbei die durch die biologische Behandlung nachweislich abgebauten Schadstoffe.
- 2.77 Maßgeblich für die Einstufung von Abfallgemischen sind jeweils die Maximalwerte der Schadstoffanalysen der einzelnen Fraktionen. Bei der Einstufung des zu entsorgenden Abfalls sind die Schadstoffanalysen sämtlicher Einzelfraktionen bzw. der Zugabestoffe zu berücksichtigen.
- 2.78 Viermal im Jahr oder einmal je 50 Projekte (Baustellen) ist der Output durch ein unabhängiges Labor zu beproben und zu untersuchen (Fremdüberwachung, mit externer Probennahme nach der LAGA Richtlinie PN 98).  
Wenn sich aber herausstellt, dass die Eigenüberwachung zu vergleichbaren Ergebnissen kommt wie die Fremdüberwachung, kann die Fremdüberwachung auf zweimal jährlich reduziert werden.
- 2.79 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Kitzingen anzudienen.



2.80 Die Firma LZR hat die Änderung der im Antrag dargelegten Entsorgungswege für die behandelten Abfälle dem Landratsamt Kitzingen anzuzeigen.

### **Luftreinhaltung**

2.81 \* Bei Betrieb der in der Halle 1 befindlichen Teilbereiche Anlieferungsbereich, Aufnahmebereich für Unfälle (SOG-Maßnahmen) und Aufbereitungsanlage (Trommelsieb) ist deren staubhaltige Abluft mittels Absaughauben abzusaugen und zusammen mit der restlichen Hallenluft der Halle 1 und der Hallenluft der Halle 2 zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

2.82 \* Bei Betrieb der Teilbereiche Anlieferungsbereich, Aufnahmebereich für Unfälle (SOG-Maßnahmen) und Aufbereitungsanlage (Trommelsieb) ist für die Luftabsaugung jeweils ein zweifacher Luftwechsel pro Stunde einzuhalten. Mit dem restlichen Absaugvolumen sind parallel die Mietenbereiche der Hallen 1 und 2 abzusaugen. In dieser Zeit dürfen im Bereich der Mieten (restlicher Bereich der Halle 1 und die Halle 2) keine staub- und geruchsrelevanten Arbeiten (z.B. durch Umschlagen der Haufwerke) vorgenommen werden.

2.83 \* Sofern keine Aktivitäten in den Teilbereichen Anlieferungsbereich, Aufnahmebereich für Unfälle (SOG-Maßnahmen) und Aufbereitungsanlage (Trommelsieb) stattfinden, sind die Absaughauben für die jeweiligen Teilbereiche temporär geschlossen zu halten. Das gesamte Absaugvolumen ist dann auf die Absaugung der Mietenbereiche in den Hallen 1 und 2 zu richten. Sofern in dieser Zeit im Bereich der Mieten Haufwerke umgeschlagen wurden oder geruchsintensive Mieten gehandhabt wurden, ist eine Nachlaufzeit nach Beendigung dieser Arbeiten von 1 h einzuhalten.

2.84 \* Wenn im Bereich der Mieten in den Hallen 1 und 2 Haufwerke umgeschlagen werden oder geruchsintensive Mieten gehandhabt werden, ist das gesamte Absaugvolumen auf die Absaugung der Mietenbereiche zu richten. Arbeiten im Anlieferungsbereich, Aufnahmebereich für Unfälle (SOG-Maßnahmen) und in der Aufbereitungsanlage (Trommelsieb) sind in dieser Zeit einzustellen.

2.85 \* Die erfasste Abluft ist über Staubfilter, Aktivkohlefilter und einen Edelstahlkamin ins Freie abzuleiten.

2.86 \* Die Abgase sind in einer Höhe von 16 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Atmosphäre abzuleiten.

2.87 Am Trommelsieb sind neben der Absaughaube geeignete Bedüsungseinrichtungen zur Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial vorzusehen. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Wasser-Anschluss vorzusehen.

2.88 Auch in anderen Bereichen der Anlage sind trockene Güter bei Bedarf zu befeuchten.

2.89 Die Betriebsflächen und Fahrwege sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu säubern.

2.90 Für den Fahrverkehr außerhalb der Hallen ist auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h festzulegen. Einfahrende LKW sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

2.91 Die Inputmaterialien sind in geschlossenen Containern oder auf abgedeckten LKW-Ladeflächen anzuliefern.

2.92 Die Abwurfhöhen beim Umschlag und bei der Aufbereitung der Bodenmaterialien sind zu minimieren.

- 2.93 Die Hallentore und die sonstigen Öffnungen der Hallen sind beim Betrieb der Anlage geschlossen zu halten.
- 2.94 Sollten Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft auftreten bzw. sollten Emissionsgrenzwerte überschritten werden, bleiben zusätzliche Auflagen vorbehalten (z.B. weitere Aktivkohlefilter).
- 2.95 Die Aktivkohle muss zur Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte regelmäßig gewechselt werden. Der Wechsel ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### Emissionsgrenzwerte

- 2.96 \* Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas des Kamins die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Gesamt-C	20 mg/m <sup>3</sup>
- Staub	10 mg/m <sup>3</sup>
- Benzol	1 mg/m <sup>3</sup> oder 2,5 g/h
- Benzo-(a)-pyren	0,05 mg/m <sup>3</sup> oder 0,15 g/h

Anm.: Zusätzlich zu diesen Emissionsgrenzwerten besteht für Benzol und Benzo-(a)-pyren das Emissionsminimierungsgebot.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 2.97 Emissionen an Keimen und Endotoxinen sind nach dem Stand der Technik zu minimieren.

#### Erstmalige und wiederkehrende Messungen sowie Überwachung von Emissionen

- 2.98 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probennahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

- 2.99 Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage 2.96\* festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- 2.100 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

- 2.101 Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Auflagen 2.98 und 2.99 ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite [http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26\\_messtellen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messtellen/index.htm) heruntergeladen werden.
- 2.102 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

#### Verbrennungsmotoren

- 2.103 Der Motor für den Betrieb der Trommelsiebanlage hat den Emissionsbegrenzungen der Stufe II der Richtlinie 97/68/EG oder höher zu entsprechen. Dem Landratsamt Kitzingen ist eine Bestätigung des Herstellers des Motors der Siebanlage vorzulegen, welche bestätigt, dass der Motor mindestens den Emissionswerten Stufe II entspricht.
- 2.104 Zur Überwachung der Verbrennungsmotoranlage ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen, sofern diese Überwachung und insbesondere die mindestens jährliche Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb nicht durch eigenes, geeignetes Fachpersonal vorgenommen werden kann. Über die Durchführung der Wartungsarbeiten ist ein Arbeitsprotokoll zu erstellen. Das Arbeitsprotokoll ist als Bestandteil des Betriebstagebuches schriftlich zu dokumentieren.
- 2.105 Als Kraftstoff darf nur Dieselkraftstoff (Dieselöl) eingesetzt werden, der/das den Anforderungen der 3. BImSchV (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe) sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.
- 2.106 Der Motor für den Betrieb des Radladers hat der Emissionsbegrenzungsstufe III A zu entsprechen.
- 2.107 Der eingesetzte Radlader ist regelmäßig zu warten.
- 2.108 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Kitzingen unverzüglich zu melden.

#### **Sonstiges**

- 2.109 Für die unter Nr. 5 a) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) beschriebene Tätigkeit sind von der Fa. LZR jährliche Berichte über die Freisetzung bzw. Verbringung von Schadstoffen und gefährlichen Abfällen der zuständigen Behörde zu übermitteln ([www.bube.bund.de](http://www.bube.bund.de)).

#### **Lärmschutz**

- 2.110 Sämtliche Betriebsvorgänge im Zusammenhang mit der Bodenbehandlung, einschließlich zugehöriger Fahrverkehr und Verladetätigkeit, sind innerhalb des Tageszeitraums (zwischen 6 Uhr

und 22 Uhr) abzuwickeln. Während des Bodenbehandlungsbetriebs mit Radladereinsatz und Siebtrommelbetrieb sind die Hallentore und sonstige Hallenöffnungen geschlossen zu halten.

- 2.111 Ausgenommen ist die An- und Auslieferung von Bodenmaterial mit betriebsüblich jeweils bis zu 8 Liefervorgängen am Tag. Bei der Materialanlieferung hat sich die Dauer der Öffnung des Hallentores auf den eigentlichen Liefer- und Abkippvorgang (max. 5 min.) zu beschränken. Die Materialauslieferung (Lkw-Beladung mit Radlader) sollte dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend möglichst innerhalb der Halle abgewickelt werden. Die Zeitpunkte für den Auslieferungsbetrieb sollten so gelegt werden, dass gleichzeitig die Siebtrommel möglichst nicht in Betrieb ist. Sollte aus Platzgründen die Beladung von Lkw innerhalb der Halle nicht möglich sein, ist der Lkw unmittelbar am Hallentor zu platzieren und von der Halle aus mit Radlader zu beladen.

#### **Anforderungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg**

- 2.112 Brennbare Störstoffe, wie z. B. Folienreste, Holzreste, Plastikreste, sind zur Entsorgung ans Müllheizkraftwerk Würzburg anzuliefern. Der Abfallerzeuger ist insofern andienungspflichtig und das Müllheizkraftwerk kann die oben genannten Abfälle umweltgerecht entsorgen. Alternativ können diese auch zur Sortieranlage der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Betrieb Kitzingen, gebracht werden.
- 2.113 Da auch Material > Z 4 angenommen werden soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst nach der Behandlung belastete Mengen übrig bleiben, die nicht einer Verwertung nach den vorgegebenen Merkblättern der LAGA zugeführt werden können. Hier ist stets darauf zu achten, dass die Entsorgung solcher Mengen in zugelassenen Deponien erfolgt. Der Zweckverband Abfallwirtschaft ist in der Lage, auf seiner Reststoffdeponie in Hopferstadt Materialien bis zur Deponieklasse II anzunehmen.

Einer generellen Abnahme durch den Zweckverband anhand von Schlüsselnummern kann nicht zugestimmt werden. Schließlich ist dem Antragsteller selbst nicht bekannt, welche Mengen mit welchen Belastungen in Zukunft zur Behandlung angeliefert werden sollen. Die endgültige Entscheidung ist daher stets im Einzelfall zu treffen.

#### **Anforderungen zur Arbeitssicherheit**

- 2.114 Bei Tätigkeiten mit kontaminierten Böden sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung und der einschlägigen technischen Regeln (TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“, etc.) umzusetzen.
- 2.115 Der Anlagenbetreiber hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die Gefährdung der Beschäftigten durch Gefahr- und Biostoffe in den zu reinigenden Böden ermittelt und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt werden.
- 2.116 Gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Stäube, sind, sofern möglich, an den Entstehungsstellen abzusaugen (z. B. am Abladeplatz bzw. am Trommelsieb), so dass deren Konzentration in der Arbeitsstätte so gering wie möglich ist. Können die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, so müssen die Beschäftigten in den betroffenen Betriebsbereichen geeignete Atemschutzmasken tragen.
- 2.117 Der Radlader der zum internen Transport und zum Umsetzen der kontaminierten Böden in der Halle eingesetzt wird, ist mit einer wirksamen Anlage zur Atemluftversorgung (nach BGI 581) und einem Dieselpartikelfilter auszurüsten.

- 2.118 Die Dieselabgase der Doppstadttrommelsiebmaschine sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und ins Freie abzuleiten bzw. die Trommelsiebmaschine ist ebenfalls mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten.
- 2.119 Den Beschäftigten, die direkten Kontakt zu kontaminierten Böden haben, sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung und Straßenkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung der Kleidung soll in zwei getrennten Umkleideräumen erfolgen, die durch einen Waschraum verbunden sind (Schwarz-Weiß-Anlage).
- 2.120 Die Arbeitsstätten (Behandlungshallen, Außenbereiche, etc.) sind mit geeigneten Beleuchtungsanlagen auszustatten. Die Beleuchtungsanlagen sind hierbei so auszuwählen und anzuordnen, dass sich eine ausreichende, gleichmäßige Beleuchtung ergibt und Blendung soweit möglich ausgeschlossen wird.
- 2.121 Die Notausgänge sind mit nachleuchtenden Notausgangsschildern gemäß BGV A8 zu kennzeichnen.
- 2.122 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen sind so zu errichten, dass sie sich von Innen ohne Hilfsmittel leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (z. B. mit Panikschloss).
- 2.123 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen bzw. Arbeitsplatzmessungen sind auch dann durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können.
- 2.124 Können die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, so sind vom Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Anwendung von kollektiven Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenstelle, wie angemessene Be- und Entlüftung hat Vorrang vor der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Atemschutzmaske).

#### **Anforderungen des Stadtbauamtes Kitzingen**

- 2.125 Das eingereichte Brandschutzkonzept des Architekturbüros Schmidt vom 17.04.2015 mit dem dazugehörigen Brandschutzplan gilt nur für die Stufe 1 des Anlagenbetriebs; dieses wird mit den weiteren ergänzenden Auflagen zum Brandschutz Bestandteil der Baugenehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Brandschutzplan beschriebene „dreiseitig offene Halle“ im Westbereich im Brandschutznachweis unberücksichtigt ist und auch nicht von der Genehmigung umfasst ist.
- 2.126 Für das Objekt August – Gauer – Straße 9 ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Ein Exemplar ist in einer Wandhalterung an gut sichtbarer Stelle neben der Brandschutzordnung vorzuhalten. Der Einsatzplan ist zu ergänzen mit einem Löschwasserförderplan für eine Leistung von 1.600 l/min (2-B-Leitungen je 800 l/min) vom Main bis zum Objekt August – Gauer – Straße 9.
- 2.127 Die Wechselrichter der Photovoltaikanlage sind an einer vom Boden gut erreichbaren Stelle zu installieren.
- 2.128 Die Verwendbarkeitsnachweise (bei nicht geregelten Bauprodukten allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) sind für alle verwendeten Bauprodukte mit Anforderungen an den Brandschutz zu erbringen und vor der Nutzungsaufnahme im Stadtbauamt einzureichen.

- 2.129 Der Schall- und Wärmeschutz wurde nicht geprüft. Aus der Genehmigung des Vorhabens ergibt sich daher nicht, dass das Vorhaben diesen Forderungen entspricht. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind alleine dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten und die gegebenenfalls notwendigen technischen Nachweise und Bescheinigungen vor Baubeginn erstellt werden.
- 2.130 Art. 40 BayBO über Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung und die Verordnung über Feuerungsanlagen (FeuV) vom 11.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.
- 2.131 Lüftungsanlagen sind gemäß Art. 39 BayBO auszuführen und die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR 9/2005) ist einzuhalten.
- 2.132 Für Leitungen, Installationsschächte und -kanäle gilt Art. 38 BayBO i. V. m. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR 11/2005).
- 2.133 Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachweis über die Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile („Statik“) gemäß Art. 62 Abs. 1 BayBO bei Änderungen und Nutzungsänderungen nicht erforderlich ist, wenn die Lastannahmen und das statisch-konstruktive Gefüge des Gebäudes im Wesentlichen unberührt bleiben (Schreiben des Bay. Staatsministerium des Inneren vom 29.10.2009, IIB4-4112.45-001/09). Ansonsten ist ein Nachweis über die Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile („Statik“) gemäß Art. 62 Abs. 1 BayBO zu erbringen.
- 2.134 Bei der Bauausführung sind neben den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie folgende Verordnungen und Richtlinien zu beachten (nicht abschließend):
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)  
Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (SPrüfV).
- 2.135 Nach Schreiben des Eigentümers vom 04.11.2009 ist der vom Architekturbüro Schmidt, Kitzingen, aufgestellte Brandschutznachweis vom 31.08.2009 gemäß Art. 62 Abs. 3 BayBO bauaufsichtlich zu prüfen. Dieser wird mit den weiteren und ergänzenden Auflagen der Genehmigungsbehörde Bestandteil der in dieser Genehmigung enthaltenen Baugenehmigung und ist bei der Bauausführung zu beachten.

Allgemeiner Hinweis:

Bei der Beurteilung des Brandschutznachweises wurde, wie auch im Anhang des Antrages unter Punkt 3.1 Pos. 16 (Brandschutz, Störfälle) beschrieben, davon ausgegangen, dass der jeweils eingelagerte Bodenaushub als nicht brennbar zu werten ist und die Verwendung von feuergefährlichen, explosionsfähigen oder ähnlichen Stoffen ausgeschlossen ist. Die Einstufung der gelagerten Materialien als nicht brennbar wurde nicht weiter geprüft. Sollte zukünftig auch schwer entflammbares oder entzündliches Material gelagert werden, ist der Brandschutz neu zu bewerten.

Hinweis:

Bei der Betrachtung des Brandschutznachweises wurde nach Rücksprache mit dem Ersteller des Brandschutznachweises am 09.11.2009 davon ausgegangen, dass der in Punkt 1.3 der Antragsunterlagen beschriebene Anbau 1 nicht als Lagerraum, sondern wie in Punkt 2.3 bzw. in den Brandschutzplänen dargestellt, als Tanklager mit 80.000 l Inhalt genutzt wird.

Folgende weitere und ergänzende Auflagen der Genehmigungsbehörde zum oben genannten Brandschutznachweis sind zu erfüllen:

#### Ergänzung zu 2. Art der Nutzung

Gemäß IndBauR (2000) 6.2.1 sind bei Lagergebäuden und Gebäuden mit Lagerbereichen ohne selbsttätige Feuerlöschanlage in jedem Geschoss die Lagerabschnitte durch Freiflächen in maximal 1.200 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Die Mindestbreiten der Freiflächen ergeben sich in Abhängigkeit der Lagerguthöhe nach der IndBauR (2000). Sie sind in der Halle entsprechend einzuhalten.

#### Ergänzung zu 3.1 Fluchtwege

Die in den Brandschutzplänen des Architekturbüros Schmidt, Kitzingen, vom 31.08.2009 dargestellten Hauptgänge (mindestens 2 m breit) als Fluchtwege sind immer frei zu halten.

#### Ergänzung zu 3.2 Fluchttüren

Alle in den Brandschutzplänen des Architekturbüros Schmidt, Kitzingen, Stand 31.08.2009, dargestellten Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Aufschlagrichtung ist entsprechend in den Brandschutzplänen zu ergänzen. Die Fluchttür in der Hallenzwischenwand im nördlichen Hallenbereich muss eine Sichtverbindung zwischen den Hallenbereichen ermöglichen. Die Lamellenvorhänge zwischen den Hallenbereichen in der Ebene der Hallenzwischenwand müssen ausreichende Sichtverbindung zwischen den Hallenbereichen gewährleisten und sind daher durchsichtig auszuführen, sie müssen dauerhaft zum Durchschreiten sein.

Der Lagerraum für Nährlösungen und Zusatzmittel im mittleren Hallenbereich an der inneren Trennwand anschließend ist nicht als Aufenthaltsraum zu nutzen. Dieser Raum ist als gefangener Raum zu werten. Die Tür muss nach außen aufschlagen und Sichtverbindung in die Halle ermöglichen.

#### Ergänzung zu 4.3 Dachdecke

Die Anforderungen an die Bedachung nach 5.11.1 IndBauR gelten gemäß 5.11.2 IndBauR bei der zu genehmigenden Halle nur dann nicht, wenn ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Waren unverpackt oder so gelagert sind, dass die Verpackungen und/oder die Lager-/Transporthilfsmittel nicht zur Brandausbreitung beitragen. Wenn sich die vorgenannten Bedingungen ändern, so ist der Brandschutz neu zu bewerten.

#### Ergänzung zu 5.1 Brandwand

Die innere Brandwand (Ausführung in F90) an der Westfassade zwischen der Halle und den Anbauten ist nördlich des Anbaus 1 (Tanklager) und südlich des Anbaus 2 (Technik, BHKW) um je 5 m zu verlängern. Die Ausführung der Brandwand muss bis unter die Dachhaut geführt werden. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nicht brennbaren Baustoffen auszufüllen.

Die beiden Fluchttüren die von der Halle nördlich bzw. südlich des Anbaus 2 (Technik, BHKW) ins Freie führen, sind gemäß Art. 28 (8) BayBO als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse auszuführen. Die anschließenden Seitenwände der Anbauten sind öffnungslos herzustellen.

Wenn Leitungen durch Brandwände geführt werden, muss gewährleistet sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte übertragen werden können. Die Ausführung der Leitungen hat nach Art. 38 BayBO zu erfolgen. Lüftungsleitungen durch Brandwände sind nach Art. 39 BayBO auszuführen.

#### Ergänzung zu 5.4 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die beiden Hallenbereiche können dann als zwei Räume mit jeweils <1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche gesehen werden, wenn die Wand zwischen den beiden Hallenbereichen so ausgebildet ist, dass ab Mitte der Wandhöhe bis unter die Dachhaut eine Rauchschräge als festes Bauteil ausgeführt ist, die zu den angrenzenden Bauteilen rauchdicht abgedichtet sein muss. Im Bereich dieser Rauchschräge dürfen sich keine Öffnungen befinden bzw. müssen Öffnungen bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen, wobei das Abhängen dieser Öffnungen mit Vorhängen nicht ausreicht. Wenn diese

Rauschürze entsprechend ausgebildet ist, dann ist es ausreichend, die in der IndBauR Nr. 5.6.1 geforderte Rauchableitung über Wand-/Deckenöffnungen ins Freie für Produktions- oder Lagerräume ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> (und kleiner 1.600 m<sup>2</sup>) nachzuweisen. Das Anbringen von Lamellenvorhängen in der unteren Wandhälfte ist unschädlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn die vorbeschriebene Rauchschrürze nicht nachgewiesen werden kann, die Trennung in zwei Hallen nicht gegeben ist und dann der Rauchabzug nach IndBauR 5.6.2 weiterhin nachzuweisen ist.

#### Ergänzung zu 5.5 Blitzschutzanlage

Im Sinne von Art. 44 BayBO ist ein Gebäude dann mit einer Blitzschutzanlage zu versehen, wenn nach Lage, Bauart oder Nutzung ein Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Eine Blitzschutzanlage wird empfohlen.

#### Ergänzung zu 6. Haustechnische Anlagen, Feuerungsanlagen und andere relevante Anlagen

Für die Aufstellung des BHKW und das Tanklager ist die Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11.11.2007 einzuhalten.

Für Betriebsräume für elektrische Anlagen gilt die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauV) vom 13.04.1977, zuletzt geändert 08.12.1997.

Hinweis: Die in Punkt 6.1 des Brandschutznachweises erwähnte Tür vom BHKW zum Kompressor-/ Elektroanschlussraum gibt es nach Rücksprache am 09.11.2009 mit dem Ersteller des Brandschutznachweises nicht. Die Tür öffnet direkt ins Freie.

#### Ergänzung zu 7.3 Bewegungsflächen

Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß Art. 5 BayBO einzurichten und ständig freizuhalten.

#### Ergänzung zu 8.1 Löschwasser

Für die Halle ist vor Baubeginn ein Löschwassernachweis über die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Mit einem ergänzenden Schreiben und den zugehörigen Unterlagen des Architekten Schmidt, eingegangen am 13.01.2010, wurde die Löschwasserbereitstellung damit nachgewiesen.

#### Ergänzung zu 8.2 Wandhydranten

Aufgrund der flexiblen Einteilung der Mieten sind an der westlichen und östlichen Hallenseite je zwei zugelassene Wandhydranten nach DIN 14461 Teil 2 in der Nähe von Fluchtausgängen verteilt anzubringen.

Die Tabelle unter Punkt 10 des Brandschutznachweises ist dahingehend zu ergänzen. Alternativ kann die Anzahl der tragbaren Feuerlöscher im gesamten Hallengebäude um 6 Stück Wasserlöscher Typ 13 A (=24 LE) und 2 Stück Schaumlöscher Typ 43 A (=24 LE) erhöht und mit gleichem Abstand verteilt werden.

#### Ergänzung zu 8.3 tragbare Feuerlöscher

Die tragbaren Feuerlöscher nach DIN EN 3 sind mit entsprechenden Hinweisschildern nach VGB 125 an gut zugänglichen Stellen anzubringen. Der rechnerische Nachweis der benötigten Löschmitteleinheiten nach BGR 133 (Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, Nachdruckfassung Oktober 2004) einschließlich Art des Löschmittels und die Verteilung in der Halle bzw. den Anbauten ist von einer Fachfirma aufzustellen und vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises und seiner weiteren Auflagen wird nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde stichprobenartig überwacht.



Durch sachkundige Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu bestätigen von u.a.

- Feuerschutzabschlüssen

-tragbaren Feuerlöschern.

Die Bestätigung ist rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme im Stadtbauamt einzureichen.

2.136 Rechtzeitig vor Nutzungsbeginn, auch von Teilbereichen, ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung über die ordnungsgemäße, mängelfreie Bauausführung des baulichen Brandschutzes gemäß der genannten Auflagen aus dem Brandschutznachweis und der Ergänzungen im Baubescheid vorzulegen. Die Bestätigung kann nur von einer Person ausgestellt werden, die die erforderliche Qualifikation im Bereich des baulichen Brandschutzes (Nachweisersteller, bauleitender Architekt, Sachverständiger) nachweisen kann und die ordnungsgemäße Ausführung ständig überwacht hat.

2.137 Eine Nutzung des Gebäudes darf erst aufgenommen werden, wenn eine Freigabe durch die Genehmigungsbehörde aufgrund einer mängelfreien Bestätigung erfolgt ist.

Bei zukünftigen Änderungsmaßnahmen am Objekt (z. B. Sanierungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Umbauten, etc.), die den baulichen und/oder abwehrenden Brandschutz tangieren, ist der Brandschutznachweis entsprechend fortzuführen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nicht genehmigungspflichtig sind.

2.138 Auf die Vorgaben des Brandschutznachweises und die weiteren und ergänzenden Auflagen der Genehmigungsbehörde sind alle, die am Bau beteiligt sind, hinzuweisen.

2.139 Die Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise über Baustoffe/Bauteile und Bauarten/Ausführung sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.140 Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind bei Bauvollendung der Bauaufsicht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.141 Die Nutzung der Ausweichhalle zur Lagerung der Böden erfolgt nur im Fall und für die Dauer von Hochwasser.

Verunreinigungen der Straße im Rahmen der Umlagerungsmaßnahmen oder im Rahmen anderer Maßnahmen sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen – Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

2.142 Der Schalleistungspegel für den Standort an der Staustufe 8 darf tagsüber nur 55 db(A) und nachts 40 db(A) betragen.

Hinsichtlich des Einbaus der Podeste im Bereich der Rettungswege (Stolpergefahr) wird auf die Arbeitsstättenverordnung, die Technischen Regeln für Arbeitsstätten und die Arbeitsstätten-Richtlinien verwiesen.

#### **Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kitzingen**

2.143 Die Wandhydranten und tragbaren Feuerlöscher sind in den vorgeschriebenen Intervallen von einer Fachfirma zu überprüfen.

2.144 Es wird auf die Beachtung der Technischen Regel ASR A2.3 (Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan) und darin insbesondere auf die Kapitel 4 (8), 7 und 8 hingewiesen. Bei der

Rettungswegkennzeichnung ist darauf zu achten, dass aufgrund der variablen Mietensetzung und ihren Höhen die Sicht auf die Beschilderung nicht verdeckt werden kann.

- 2.145 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B, C zu erstellen. Der Teil A ist an gut sichtbaren Stellen, z. B. im Bereich von Notausgängen, anzubringen.
- 2.146 Für das Objekt ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.  
Ein Exemplar ist im Objekt an gut sichtbarer Stelle in einer Wandhalterung zusammen mit der Brandschutzordnung vorzuhalten. Die Feuerwehr sollte bei der Erstellung des Einsatzplanes beratend mitwirken.

#### **Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachkundigen Stelle**

- 2.147 Zur Klärung der Verwertbarkeit des Outputmaterials ist das jeweils für den vorgesehenen Einbauort zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.
- 2.148 Mittels einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle ist zu überprüfen, ob das angelieferte Material mit den Angaben in den Begleitscheinen übereinstimmt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so ist das Material entweder zurückzuweisen oder bis zur Klärung (z. B. eigene Deklarationsanalyse) im Annahmehbereich zwischenzulagern.
- 2.149 Bevor das aufbereitete Material die Halle verlässt, ist je nach beabsichtigtem Verwertungs- oder Entsorgungsweg eine qualifizierte Deklarationsanalytik (Eckpunktepapier, LAGA, Leitfaden „Bauschutt“, Deponieverordnung) durchzuführen. Die Probenahme ist durch einen unabhängigen, fachlich qualifizierten Sachverständigen (z. B. Zulassung nach VSU Boden und Altlasten; Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten o.ä.) durchzuführen.
- 2.150 In den Antragsunterlagen ist der veraltete Meldeplan der Stadt Kitzingen durch den aktuellen zu ersetzen.
- 2.151 Der Antragsteller hat für den Hochwasserfall vor Inbetriebnahme eine verbindliche Betriebsanweisung zu erstellen, in der Vorbereitung und Durchführung der Räumung in Abhängigkeit von bestimmten Pegelständen und Hochwasservorhersagen geregelt wird. Diese hat unter anderem festzulegen, wer wen wann zu informieren hat. Zu klären sind Fragen wie Bereitschaftsdienst, Erreichbarkeit, Pegelstände und Vorhersagen, ab denen die Räumung vorbereitet bzw. organisiert wird, Zustand der Ersatzhalle, Freihalten des Transportweges, Vorhalten einer ausreichenden Anzahl an Radladern und Lkw-Kippern.

#### **Anforderungen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial**

- 2.152 Es dürfen maximal 5.000 t Bodenmaterial gelagert werden.
- 2.153 Es darf nur Bodenmaterial mit den Schadstoffen MKW, PAK, BTEX und PCB bis zum maximalen Zuordnungswert Z2 nach LAGA gelagert werden.
- 2.154 Entsprechend der Statischen Berechnung des Dipl. Ing.(FH) Roland Lackinger ist dieser zu informieren, falls tragende Bauteile abweichend von der statischen Berechnung ausgeführt werden. Die Stellungnahme des Statikers ist vor Baubeginn am Landratsamt vorzulegen.
- 2.155 Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Anforderungen für die Lagerung und Behandlung von Bodenmaterial**

- 2.156 Zur Abdichtung des Bodens darf nur eine Folie mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.
- 2.157 An der Seite zum nicht befestigten Abschnitt ist die Folie hochzuziehen und so zu befestigen, dass eine Wannenausbildung erfolgt. Vor Bauausführung ist ein Querschnitt mit Darstellung der Bodenplatte und der Befestigung der Folie während des Zwischenausbaus vorzulegen.
- 2.158 Die für die Zwischenlagerung errichtete Bodenplatte mit Folie ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ist die Folie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen, bevor mit dem Bau der Bodenplatte im zweiten Abschnitt begonnen wird.
- 2.159 In der Bodenreinigungsanlage darf nur die Menge an Boden gelagert und behandelt werden, die im Hochwasserfall mit Überflutungsgefahr in bzw. an der Stahlformhalle gelagert werden kann (max. 5.000 t).
- 2.160 Im Hochwasserfall mit Überflutungsgefahr ist der gesamte Boden in die Stahlformhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1459 Gem. Kitzingen zu bringen. Dabei ist zuerst die Lagerkapazität in der Halle auszunutzen, danach kann Boden im Außenbereich der Stahlformhalle auf befestigter Fläche und mit einer Folienabdeckung gelagert werden.
- 2.161 Die Halle muss bei Hochwasser in Abhängigkeit von den Pegelständen am Pegel Trunstadt wie folgt geräumt werden:
- | Pegelstand Trunstadt | max. zulässige Masse von Bodenmaterial in der Halle | Veranlassung |
|----------------------|---|--------------|
| 7,2 m                | 5.000 t   | Räumung      |
| 7,3 m                | 4.000 t   | Räumung      |
| 7,4 m                | 3.000 t   | Räumung      |
| 7,5 m                | 2.000 t   | Räumung      |
| 7,6 m                | 1.000 t   | Räumung      |
- 2.162 Sollte bei geringeren Wasserständen die Gefahr einer Überflutung bestehen, ist mit der Räumung entsprechend früher zu beginnen.
- 2.163 Die Stahlformhalle darf nur im Hochwasserfall zur Zwischenlagerung von Boden genutzt werden (bis max. 4 Wochen nach Unterschreiten der Meldestufe 1 am Pegel Trunstadt).
- 2.164 Sollten bei der Räumung der Halle LHKW-haltige Böden vorhanden sein, dürfen diese nicht in der Stahlformhalle gelagert werden, sondern sind einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 2.165 Im Falle einer Räumung der Halle im Hochwasserfall ist diese vollständig zu entleeren und zu reinigen. Weiterhin sind alle abgestellten Geräte und Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet zu bringen.
- 2.166 Die gesamte Anlage zum Lagern und Behandeln von verunreinigten Böden ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.
- 2.167 Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Unter Vorlage entsprechender Pläne und Unterlagen (ergänzt im Dezember 2009, Januar, Februar, März 2010 sowie April 2015 und aktualisiert am 10.05.2010 und 03.12.2013) beantragte die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August – Gauer – Straße 9, 97318 Kitzingen (Antragstellerin) am 17.09.2009 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Reinigung von Böden und zum zeitweiligen Zwischenlagern von biologisch nicht behandelbaren Böden auf der Fl.Nr. 1432 der Gemarkung Kitzingen. Am 02.04.2015 wurden die Antragsunterlagen um eine Aufteilung des zeitlichen Betriebskonzepts in Stufe 1 und 2 des Anlagenbetriebs ergänzt. In Stufe 1 des Betriebs wird Aushub- und Bodenmaterial sowie Baggergut bis zur maximalen Belastungsstufe Z 2 zwischengelagert. Hierfür soll der Hallenkomplex des ehemaligen Elementendecken- und Fertigteilwerks am Firmensitz vom geschlossenen Hallenkomplex in einen offenen Hallenkomplex umgebaut werden. In Stufe 2 des Betriebs, der nur bei entsprechender Auftragslage verwirklicht werden soll, wird der offene Hallenkomplex in einen geschlossenen Hallenkomplex zurückgebaut, in dem dann die Zwischenlagerung und Behandlung von kontaminiertem Bodenaushub und mineralischen Begleitkomponenten erfolgt.

### II.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21.09.2009 eingeleitet.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Sachgebiet 62 – Umweltingenieur
- Sachgebiet 62 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen
- Stadt Kitzingen
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Sachgebiet 33 – Gesundheitsamt
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 21.09.2009, in der Main-Post vom 23.09.2009 und der Kitzinger am 24.09.2009 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben. Die Große Kreisstadt Kitzingen hat die Bekanntmachung ortsüblich veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen konnten vom 29.09.2009 bis 28.10.2009 beim Landratsamt Kitzingen und bei der Großen Kreisstadt Kitzingen während der allgemeinen Dienststunden von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Von der in der amtlichen Bekanntmachung für beteiligte Bürger genannten Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Infolge dessen wurde in Absprache mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange kein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt.

Von den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden hat das Gesundheitsamt keine Einwände oder Auflagen für den Betrieb vorgebracht.

Die anderen Träger öffentlicher Belange haben unter den in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen ihr Einverständnis erteilt.

Die Fachkundige Stelle weist auf folgendes hin:

- Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet muss bei Hochwasser mit Überschwemmung und sonstigen Hochwassereinflüssen gerechnet werden. Der Wasserstand beim HQ<sub>100</sub> liegt bei ca. 185,31 m ü. NN. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn an dem Gebäude, an Anlagen, an Materialien oder sonstigen Gegenständen Schäden durch Hochwasser oder sonstige Hochwassereinflüsse entstehen.
- Bei extremem Hochwasser HQ<sub>extrem</sub> muss mit höheren Wasserständen gerechnet werden, siehe Hochwasserrisikomanagementplan Main <http://www.hwrmp-main.de> . Auch die Stahlformhalle kann dann von Hochwasser betroffen sein.
- Nach einer Überflutung läuft die Halle durch die Schwellen zur Löschwasser-Rückhaltung nicht leer.
- Da Löschwasser nach Überschreitung des vorgesehenen Rückhaltevolumens in die Kanalisation gelangen könnte, ist diesbezüglich die Stadt Kitzingen zu hören.
- Die Angaben zur Löschwasser-Rückhaltung liegen in der Verantwortung des Antragstellers

Die Große Kreisstadt Kitzingen hat mit Schreiben vom 11.11.2009 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

### III.

Das Landratsamt Kitzingen ist für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG –, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig (§§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Ziffern 8.7.1.1 Spalte 1 und 8.12.1.1 Spalte 1 des Anhangs Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und wurde gemäß § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Die gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 8.9.2.1 des Anhangs 1 dieses Gesetzes durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Stufe 1 des Anlagenbetriebs nicht durchzuführen ist. Vor Aufnahme der Stufe 2 des Anlagenbetriebs ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Ziffer 8.3.1 Spalte 1 des Anhangs 1 dieses Gesetzes durchzuführen.

Die Genehmigung war nach § 6 BImSchG zu erteilen, da das Vorhaben den sich aus § 5 und der aufgrund § 7 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten genügt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Insbesondere genügt das Vorhaben den Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sowie an die Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen, Nachteile und Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Anforderungen werden durch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Richtlinien konkretisiert. Mit der Einhaltung dieser Vorgaben ist gleichzeitig eine Verletzung des (baurechtlichen) Gebots der Rücksichtnahme ausgeschlossen.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen wurde die Genehmigung unter den genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt und mit den im Tenor aufgeführten Auflagen verbunden.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 9 Abs. 4 VAWS entspricht pflichtgemäßem Ermessen, da bei Errichtung der Anlage nach den in diesem Bescheid angeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 – 3 WHG erfüllt sind.

Im Einzelnen waren folgende Erwägungen für die Entscheidung einschließlich der verfügbaren Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen maßgeblich:

## **1. Immissionsschutz**

### **1.1. Luftreinhaltung**

#### **1.1.1. Grundsätzliches**

Auf der Anlage werden Bodenmaterialien mit relevanten Schadstoffen angenommen, aufbereitet, biologisch behandelt und umgeschlagen. Dabei sind neben den Emissionen an Staub und Motorabgasen weitere Emissionen (z. B. organische Schadstoffe) zu erwarten.

Voraussetzung für den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG sind die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Außerdem ist mit dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge dagegen zu treffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in der TA Luft konkretisiert.

Für die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können, und ob Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Nrn. 4 und 5 der TA Luft 2002 in der Fassung vom 24.07.2002 heranzuziehen.

#### **1.1.2. Emissionen**

##### **a) Gasförmige Emissionen**

Aufgrund der Anforderungen zur Arbeitssicherheit (Ziffern 2.114 bis 2.124 dieses Bescheides) sind nachteilige Folgen durch gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Stäube für die Arbeitnehmer in der Halle nicht zu erwarten. Die Abluftströme des Reingases sind nach Durchlaufen der Abluftabsaug- und -reinigungsanlage messtechnisch auf die betroffenen Parameter zu überprüfen, ob die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft eingehalten werden. Bei der Überprüfung der Reinigungsleistung während der Abnahmemessung ist darauf zu achten, dass die Halle möglichst voll belegt ist, idealerweise mit einer größeren Menge an Abfällen, die mit den zugelassenen Schadstoffen, wie z. B. MKW, leichtflüchtigen Stoffen (z. B. LHKW) usw. verunreinigt sind.

Infolge der innerhalb der Hallen eingesetzten Aggregate und Fahrzeuge mit Dieselmotoren sind die dafür typischen Abgase Stickoxide, organische Schadstoffe und Kohlenmonoxid zu erwarten.

##### **b) Staubemissionen**

Bei Anlieferung, Umschlag, Aufbereitung und Behandlung der Böden entstehen diffuse Emissionen für die in der TA Luft kein Grenzwert festgelegt ist. Deshalb gelten die Anforderungen nach Nr. 5.2.3 der TA Luft 2002. Da die Hallenluft der Abgasreinigungsanlage zugeführt wird, sind Staubemissionen nach außerhalb der Hallen bei laufender Hallenluftabsaugung und geschlossenen Toren nicht zu erwarten.

- c) Geruchsemissionen  
Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb entstehen keine übermäßigen Geruchsemissionen. Widrigenfalls bleiben weitere Auflagen ausdrücklich vorbehalten.
- d) Keimbelastung der Abluft  
Eine Keimbelastung der Abluft ist bei Bodenbehandlung mit organischen Zuschlagstoffen nicht auszuschließen. Wegen der begrenzten Zugabe und weil eventuell auftretende staubgetragene Keime durch die Abluftfilter zurückgehalten werden, ist von keiner erhöhten Keimbelastung in der Abluft auszugehen. Die in der TA Luft geforderte Minimierung nach dem Stand der Technik ist dadurch erfüllt.

### 1.1.3. Immissionen

Die Beurteilung der Immissionssituation erfolgt nach der Nr. 4 der TA Luft 2002, die erhöhte Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen enthält.

Nach der TA Luft 2002 ist zunächst zu prüfen, ob nach Nr. 4.6.1.1 die Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung aufgrund der Emissionsmassenströme erforderlich ist. Die Bestimmung der Kenngrößen ist hier für den jeweils emittierten Schadstoff dann nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Der Massenstrom ergibt sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit den bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhalteung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Abgasgrenzwerte werden die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft unterschritten. Die Unterschreitung der Bagatellmassenströme ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Bei Unterschreitung dieser Massenströme kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb hervorgerufen werden.

Für den Parameter Gesamtkohlenstoff sowie für Geruchsemissionen sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme festgesetzt. Darüber hinaus können Emissionen auch bei Unterschreitung der TA Luft Werte zu Geruchseinwirkungen und möglicherweise zu Belästigungen führen. Daher sind die Abgase nach Nr. 5.5.1 der TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich. Hierzu wird deren Höhe in der Regel nach den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft bestimmt. Allerdings finden diese Ziffern insbesondere bei geringen Emissionsmassenströmen und in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden des Jahres Abgase emittiert werden, keine Anwendung. In diesen Fällen kann auf die Richtlinie VDI 2280 „Ableitbedingungen für organische Lösemittel“ vom August 2005 verwiesen werden (siehe auch Absatz 5 von Nr. 5.5.2 der TA Luft). Diese Richtlinie benennt in Kapitel 2 folgende Mindestbedingungen für eine Ableitung der Abgase, auch der aus Reinigungsanlagen:

- 3 m über First eines Giebeldaches,
- 5 m über Flach- und Shed-Dächern,
- 5 m über Firsthöhe der Wohngebäude in 50 m Umkreis,
- aber mindestens 10 m über dem Erdboden.

Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/sek. senkrecht nach oben anzustreben.

Im vorliegenden Fall geht die Firma LZR von einem Abgasvolumen von 5000 bis 8000 m<sup>3</sup>/Std. aus, wobei sie in ihrem Antrag ein Abgasvolumen von >5000 m<sup>3</sup>/Std. garantiert. Die Höhe der Hallen 1 und 2 beträgt gemäß Lageplan (Maßstab M 1:100), enthalten im Anhang 3.5 der Antragsunterlagen, ca. 9 m. Die benachbarte Halle der ehemaligen Firma Gauer weist hauptsächlich eine Höhe von ca. 16 m auf (nur ein schmaler Teil der Halle hat eine Höhe von 28,7 m). Um eine ungehinderte Abluftfortführung zu gewährleisten und eventuell Geruchsbeeinträchtigungen an den umliegenden Immissionsorten auszuschließen wird unter

Bezug auf die Richtlinie VDI 2280 und unter Berücksichtigung der Höhe der benachbarten Halle ein Abluftkamin mit einer Auslasshöhe von 16 m über Erdgleiche, also 7 m oberhalb des Daches der Hallen 1 und 2 der Firma LZR vorgegeben. Damit ist die Anforderung von Ziffer 5.5.2 der TA Luft erfüllt.

Im Umkreis von 50 m (siehe Kapitel 2 der Richtlinie VDI 2280) vom geplanten Kamin der Firma LZR befinden sich keine Wohngebäude. Die benachbarte Halle der ehemaligen Firma Gauer ist fensterlos und weist kein gesondertes Schutzbedürfnis auf. Der überwiegend aus westlicher Richtung kommende Wind weht von den Wohnhäusern herkommend zur Firma LZR bzw. zum Main hin.

Eine Prognose einer eventuellen Zusatzbelastung durch diffuse Stäube ist nicht notwendig, da sich die Anfallstellen diffuser Stäube in der Halle befinden und durch lokale Absaughauben abgesaugt werden. Das Entstehen diffuser Stäube durch den Fahrverkehr außerhalb der Hallen kann seitens der Firma durch Sauberhalten dieser Flächen vermieden werden. Darüber hinaus soll nach Angaben der Firma der Fahrverkehr künftig geringer sein als zu Zeiten des Betriebs des ehemaligen Elementdecken- und Fertigteilterwerks der Firma LZR, der nun für die Bodenreinigungsanlage umgenutzt wird.

#### **1.1.4. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

##### **a) Staubemissionen durch Lagerung und Umschlag**

Im anlagenspezifischen Teil der TA Luft 2002 ist unter der Nr. 5.4.8.12.1 („Anlagen der zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden“) nur die folgende bauliche und betriebliche Anforderung aufgeführt:

„Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).“

Diese Anforderung ist erfüllt, da

- die kontaminierten Bodenmaterialien in einem Hallenkomplex auf befestigtem Boden aufbereitet und behandelt werden, und
- in der Halle 1 im Bereich der Anlieferung, der Aufbereitung, des Zwischenlagers für SOG-Maßnahmen und im Bereich der Mieten unterhalb des Betonbodens zusätzlich eine HDPE-Folie ausgelegt wird, um auch mit Material höherer Belastung (im Rahmen der Inputannahmegrenzwerte gemäß Bescheid) umgehen zu können.

Zusätzlich hat der Antragsteller die Undurchlässigkeit des Hallenbodens in der Halle 1 (HDPE-Folie) nachgewiesen. Für die Halle 2 (ohne HDPE-Folie) ist dies ebenfalls bei Beachtung der Anforderungen aus dem einschlägigen LGA-Gutachten sichergestellt.

Nach dem Vorsorgegedanken gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist das Freisetzen von Emissionen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern. Die Anforderungen an die Minimierung staubförmiger Emissionen werden unter Nr. 5.2.3 der TA Luft 2002 konkretisiert. Durch die in diesem Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen wird diesen Anforderungen genügt.

##### **b) Staubemissionen durch die Aufbereitung von Bodenmaterialien**

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Begrenzung staubförmiger Emissionen aus den Behandlungsanlagen ergeben sich aus der Nr. 5.2.3.4 der TA Luft:

„Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z. B. zum Sieben) von festen Stoffen, sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit nichts entgegensteht. Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.“



Die nach TA Luft geforderte Erfassung und Reinigung der staubhaltigen Abluft wird durch das von der Firma LZR geplante Abluftbehandlungskonzept realisiert.

Die Aufbereitung der Bodenmaterialien erfolgt in der Siebtrommel unter Absaugung der staubhaltigen Abluft über die Absaughaube. Darüber hinaus will die Firma die zu behandelnden Bodenmaterialien feucht halten und sieht hierfür eine Beregnung oder ähnliches vor.

c) Staubemissionen durch den Fahrverkehr

Einen weiteren, nicht unerheblichen Gesichtspunkt für die Staubentwicklung stellt der Fahrverkehr dar. Durch geeignete Maßnahmen kann aber erreicht werden, dass diese Emissionen zu keiner Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigungen auf den Nachbargrundstücken führen.

Durch regelmäßiges Reinigen der Fahrfläche wird sichergestellt, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge vermieden oder beseitigt werden. Die Fahrwege werden bei heißer, trockener Witterung befeuchtet. Für den Lkw-Fahrverkehr wird zur Minimierung von Staubemissionen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h festgelegt.

d) Verbrennungsabgase aus Motoranlagen

Trommelsieb:

In den Antragsunterlagen wird beispielhaft die DOPPSTADT-Trommelsiebmaschine SM 620 profi mit folgenden technischen Daten angegeben:

- Antrieb: Dieselmotor
- Leistung: 68 kW
- Abgasnorm: Euromot II bzw. Euromot IIIa
- Radlader:

In den Antragsunterlagen wird beispielhaft der Volvo Radlader L120E mit folgenden technischen Daten angegeben:

- 180 kW bzw. 179 kW
- „sparsamer, schadstoffarmer Volvo-Motor (D7E), entsprechend den Emissionsnormen der Stufe 3 in Europa und den USA“ (Niederemissions-Hochleistungsmotor mit elektronisch gesteuerter Direkteinspritzung).

Das Landesamt für Umwelt hat im Jahr 2001 ein Mustergutachten zu den Luftschadstoffen aus Dieselmotoren erstellt. Hierbei sind die relevanten Emissionswerte geregelt. Bei kleineren Motoranlagen unterhalb der Genehmigungsschwelle der 4. BImSchV kann auf die Anforderung an Motoren auf der Basis Stufe II und Stufe III und der 28. BImSchV i. V. m. der Richtlinie 97/68/EG zurückgegriffen werden.

In den Antragsunterlagen sind keine Abgaswerte für das genannte Trommelsieb und für die genannten Radlader aufgeführt. Regelmäßige Messungen der Abgase des Trommelsiebs und des Radladers können durch eine regelmäßige Wartung dieser Geräte ersetzt werden.

### 1.1.5. Lärmschutz

Die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der geplanten Bodenbehandlung ist dem Antragsordner zu entnehmen. Zur Darstellung und für die Bewertung der durch den Betrieb der Bodenreinigungsanlage insgesamt zu erwartenden Lärmsituation sind als maßgebliche Geräuschquellen der Betrieb der Trommelsiebmaschine, der Einsatz des Radladers, der Fahrzeugverkehr und die Verladetätigkeit für Materialan- und -auslieferung zu nennen.

Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass die Betriebszeit von Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen zugehörigen Tätigkeiten beim Betrieb der Bodenbehandlung auf einen Zeitraum innerhalb der Tagzeitspanne (zwischen 6 Uhr und 22 Uhr) beschränkt bleibt. Für die An- und Auslieferung von Bodenmaterial werden als Durchschnittswert je fünf bis sechs Lkw-Fahrten angegeben. Als Spitzenwert werden je acht An- und Auslieferungen am Tag genannt. Der Umschichtbetrieb innerhalb der Halle (Material umschichten, Mietensetzung, Beladetätigkeit, etc.

mittels Radlader) und der Einsatz der Siebtrommel finden tagsüber und sicherlich im Regelfall innerhalb der üblichen Betriebszeit statt. Eine Beschränkung auf die übliche Arbeitszeit tagsüber ist aber nicht angegeben, so verbleibt es beim Ausschluss von Nachtbetrieb.

Für den halleninternen Radladerinsatz ist nach den Antragsunterlagen im Lastbetrieb ein Schallleistungspegel von 105 dB(A) zu veranschlagen. Dies deckt sich mit Literaturangaben. Für die Trommelsiebmaschine kann ein Schallleistungspegel von 110 dB(A) angenommen werden. Dieser ist ebenfalls mit Literaturangaben vergleichbar. So gibt der „Technische Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen“ – TÜV-Bericht Nr. 933/423901 bzw. 933/132001 im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 27.06.2001 für Siebtrommeln für Abfallfraktionen unter anderem für Bau-, Abbruch-, Siedlungsabfälle oder für Grobsiebanlagen für Glasabfälle Emissionskennwerte in gleicher Größe an. Zudem wurden für derartige in Hallen aufgestellte Maschinen Halleninnenpegel im Bereich von 90 dB(A) bis rund 95 dB(A) ermittelt. Auch für übliche semimobile Siebmaschinen für Sand und Kies wird in diesem Bericht ein Schallleistungspegel von 110 dB(A) angegeben. Deutlich lauter wären allenfalls große, stationär aufgestellte Sandsieb- und Baustoffrecyclinganlagen (Schwing- oder Rüttelsiebe), mit denen die hier vorgesehene Siebtrommel aber nicht zu vergleichen ist. Außerdem ist für reine Siebtrommelanlagen kein höherer Emissionswert als der von 110 dB(A) genannt. Für die Eignung zur Aufbereitung in der biologischen Bodenbehandlung wird hier wohl eher erdiger Bodenaushub aufgegeben und gesiebt und weniger rein steiniges oder sandiges Material. Daher kann der Lärmkennwert von  $L_{WA}=110$  dB(A) als ungünstige übliche Lastfallsituation angesehen werden.

In den Antragsunterlagen ist ein Lärmgutachten der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) von 1993 beigefügt, in dem die Betriebsgeräusche der Firma LZR mit Messungen beurteilt wurden.

Damals wurde die bisher hier in der Werkshalle vorgenommene und lärmintensive Betonfertigteileproduktion miterfasst. Die nächstgelegenen Immissionsorte befanden sich nordwestlich der Halle in etwas mehr als 50 m Abstand von der Hallenfassade. Auf den im Gutachten enthaltenen Übersichtslageplan (Anlage 1 des Gutachtens) ist zu verweisen. An den entsprechenden Messpunkten (Nr. 2 und 3), wurden Wirkpegel während des Betriebs von Betonrüttelmaschinen /-tischen von 64/65 dB(A) festgestellt, bei einem gemessenen Halleninnenpegel von bis zu 105 dB(A). Der Rüttelbetrieb fand bei diesen Messergebnissen nahe dem den Immissionsorten zugewandten Hallentor statt. Bei Rüttlerbetrieb im mittleren Hallenbereich wurden Wirkpegel von 57/58 dB(A) an den oben genannten Immissionsorten bestimmt. Der Halleninnenpegel lag dabei in einem Bereich von 85-95 dB(A). Verglichen mit den obigen Angaben über Halleninnenpegel bei Betrieb von Siebanlagen kann selbst unter Berücksichtigung zusätzlichen Radladerbetriebs in der Halle davon ausgegangen werden, dass an den Immissionsorten 2 und 3 ein Wirkpegel von 60 dB(A) sicher nicht überschritten wird. Die Hallentore und sonstige Hallenöffnungen müssen bei Siebtrommelbetrieb aber geschlossen sein. Für Gewerbegebiet wird der Tagrichtwert von 65 dB(A) somit eingehalten bzw. erheblich unterschritten, zumal davon auszugehen ist, dass der Betrieb in der Halle nicht über die gesamte Tageszeit stattfindet, sondern innerhalb der üblichen Arbeitszeit beschränkt bleiben wird. Der mit der Bodenbehandlung verbundene Lieferverkehr im Freien ist im Verhältnis zum vorher beschriebenen möglichen Anlagenlärm aus der Halle untergeordnet. Dies zeigt sich auch aus den im oben genannten Gutachten auf Seite 15 angegebenen Teilbeurteilungspegeln für bestimmte angeführte Fahrverkehr- und Ladebetriebsvorgänge, selbst wenn entgegen dem Gutachten mit der neuen TA Lärm ein Messunsicherheitsabzug von 3 dB(A) nicht vorzunehmen ist (also jeweils 3 dB(A) den angegebenen Teilbeurteilungspegeln dazurechnen). Beispielsweise ist für das Abstellen und Starten von Betonmischfahrzeugen (sieben Fahrzeuge) in rund 35 m Abstand vom Immissionsort 2 bei einer Gesamteinwirkzeit von rund 20 Minuten ein Teilbeurteilungspegel von 54 dB(A) anzunehmen. Betanken von Fahrzeugen (17 Stück) über eine Gesamtdauer von 34 Minuten bei einem Abstand zum Immissionsort von 45 m würde einen Teilbeurteilungspegel von aufgerundet 53 dB(A) verursachen. Für die Bodenbehandlungsanlage ist dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend vorzugeben, dass die Auslieferungsfahrzeuge innerhalb der geschlossenen Halle beladen werden, und dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände zügig verlassen.

Demnach können die mit dem Betrieb der Bodenbehandlungsanlage verbundenen Geräusche durch Fahrzeugverkehr innerhalb des Betriebsgeländes nahezu vernachlässigt werden.

Aus dem oben genannten Lärmgutachten (siehe unter anderem Lärmbetrachtung für den Immissionsort Nr. 4 im Allgemeinen Wohngebiet) kann ebenfalls abgeleitet werden, dass übermäßige Lärmbeiträge durch die Bodenbehandlung für Wohnbebauung in gemischten Bauflächen und Allgemeinen Wohngebieten westlich und nördlich des Betriebsgeländes und südlich innerhalb des an der gegenüberliegenden Mainseite gelegenen Ortsteils Hohenfeld nicht zu erwarten sind. Dennoch ist sicherzustellen, dass Anlieferung und Abladen von Bodenmaterial innerhalb der Halle stattfindet. Widrigenfalls ist sicherzustellen, dass die Siebtrommel nicht in Betrieb ist.

## **2. Abfallwirtschaft**

In der Anlage sollen kontaminierte Bodenmaterialien angenommen, aufbereitet und biologisch behandelt werden, unter Umständen – im Falle der SOG-Maßnahmen – nur zwischengelagert werden. Bei den beantragten Abfällen handelt es sich sowohl um gefährliche als auch um nicht gefährliche Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Bei der Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind die abfallspezifischen Regelungen einzuhalten.

### **2.1. Grundsätzliche Anforderungen**

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die Aufbereitung, Behandlung und weitere Entsorgung der Abfälle in einer angemessenen Frist erfolgen kann. Hierzu sind die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3898 zu beachten, wonach für die Durchführung einer biologischen Behandlung von mit organischen Schadstoffen verunreinigten Böden das Vorhandensein einer aktiven Mikroflora und eine gute Bioverfügbarkeit der Schadstoffe von wesentlicher Bedeutung sind. Insbesondere bei gut bioverfügbaren Schadstoffen im Boden ist eine beschleunigte Dekontamination durch Optimierung der Milieubedingungen und verfahrenstechnischen Betriebsbedingungen möglich. In der VDI-Richtlinie 3898 werden in den Tabellen 13 und 14 empfehlenswerte Milieubedingungen und empfehlenswerte Betriebsbedingungen für die Behandlung MKW-verunreinigter Böden vorgegeben.

Die beantragte Lagerkapazität und die beantragten Durchsatzleistungen dürfen nicht überschritten werden.

Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle angenommen werden, die die Annahmegrenzwerte des Bescheides einhalten. Eine Vermischung von Abfällen ist nur nach Maßgabe der im Bescheid festgelegten Kriterien zulässig. Es ist zweckmäßig, bezüglich der gemeinsamen biologischen Behandlung von Anlieferungschargen entsprechende betriebliche Regelungen und Festlegungen mit den zuständigen Behörden und Fachstellen abzustimmen und deren Einhaltung durch geeignete Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“). Wenn innerhalb der Anlage eine Vermischung von Abfällen erfolgt (zum Beispiel aus verfahrenstechnischen Gründen), so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre. Nicht berücksichtigt werden hierbei die durch die biologische Behandlung nachweislich abgebauten Schadstoffe.

Eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und Herkunft ist nur zulässig, soweit sie nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Entsorgungsanlage erfolgt, sowie in Verbindung mit dem Entsorgungs-/Verwertungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV).

Biosubstrate dürfen den Mieten zugegeben werden. Wegen des Verdünnungsverbots ist dies aber nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz möglich. Bei einem nach Angaben der Firma durchschnittlichen Bedarf von ca. 5 GEW.-% werden somit bei einer maximalen Durchsatzleistung von 30 000 t/a ca. 1 000 t/a an Zuschlagstoffen mit den Abfällen in den Aufgabetrichter der Siebeinheit aufgegeben.

Das zugegebene Strukturmaterial darf keine Fremdstoffe (Folien, Kunststoffe, usw.) enthalten. Die aufbereiteten und behandelten Bodenmaterialien sowie die – im Fall der SOG-Maßnahmen zwischengelagerten Bodenmaterialien – dürfen gemäß der jeweiligen Zusammensetzung nur in Anlagen oder Maßnahmen verwendet oder beseitigt werden, die dafür eine Zulassung besitzen. Die jeweilige Entsorgung aller Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **2.2. Annahme der Abfälle**

Bei der Annahme der Abfälle sind grundsätzlich eine Mengenermittlung und eine organoleptische Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Verunreinigung mit Schadstoffen und Störstoffen sowie auf Übereinstimmung mit den Annahmekriterien und den genehmigten Abfallschlüsseln vorzunehmen. Das ermittelte Gewicht der Anlieferungen ist im Betriebstagebuch zu erfassen.

Schadstoffhaltige Materialien müssen bereits am Anfallort möglichst sortenrein getrennt werden.

Dennoch enthaltene Störstoffe sind bei der Annahme der Abfälle auszusortieren. Aussortierte Störstoffe sind entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr zu lagern. Bauabfälle, in denen asbesthaltige Baustoffe oder Teile enthalten sind, dürfen nicht angenommen werden.

Als Abfallerzeuger ist die Firma LZR andienungspflichtig, da aussortierte Störstoffe nicht selbst in der Anlage verwertet oder beseitigt werden können. Brennbare Störstoffe sind grundsätzlich am Müllheizkraftwerk Würzburg anzuliefern. Sofern brennbare und möglicherweise verwertbare Abfälle zunächst zur Sortieranlage der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG gebracht werden, bestehen keine Einwände, zumal es sich lediglich um untergeordnete Mengen an Bauschuttabfällen handelt. Auch für die Sortieranlage der Veolia in Kitzingen, die zweifelsfrei für die Firma LZR günstiger zu erreichen ist (Entfernung 3 km, anstatt ca. 22 km nach Würzburg), gilt, dass nicht verwertbare und brennbare Abfälle, die als Abfälle zur Beseitigung einzustufen sind, am Müllheizkraftwerk angeliefert werden müssen. Insoweit besteht hier ohnehin auch eine Andienungspflicht.

## **2.3. Technische, bauliche und betriebliche Anforderungen**

Um den Zugang von Dritten zu verhindern, ist die gesamte Anlage mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen.

Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen. Die Vorgaben der Behörden der Wasserwirtschaft sind zu beachten. Die Lagerung der aussortierten Abfälle darf nur in Containern oder sonstigen Behältnissen erfolgen.

Es sind getrennte Eingangs-, Aufbereitungs- und Behandlungsbereiche bzw. im Falle der SOG-Maßnahmen eine getrennte Zwischenlagerfläche einzurichten. Im Bereich der Behandlungsflächen (Bereich der Mieten) sind Rangierflächen für eine im Hinblick auf eine Probenahme in Anlehnung an die LAGA-Richtlinie PN 98 notwendige Aufteilung der Haufwerke mittels Radlader vorzuhalten. Im Bereich der Aufbereitungsanlage (Siebtrommel) darf keine Lagerung erfolgen.

## **2.4. Allgemeine Vorgaben zur Untersuchung der Abfälle**

Die Beprobung der Mieten/Haufwerke hat in Anlehnung an die Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98 zu erfolgen. Das LfU empfiehlt, dass die Probenahme der Bodenmaterialien unter Einhaltung der Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98 durch zugelassene neutrale Untersuchungsstellen zu erfolgen hat. Die Firma LZR stellt dagegen den Antrag, dass die Probenahme zur Verwertungsmaßnahme in Anlehnung an die Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98 erfolgen soll. Zudem sollen interne Beprobungen und Untersuchungen zum Sanierungsmonitoring durchgeführt werden.

Gemäß einer vom LfU entwickelten – derzeit noch internen – Handlungshilfe für die Beprobung homogener Abfälle in Anlehnung an die PN 98 können aus fachlicher Sicht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vorgaben der LAGA-Richtlinie PN 98 in Bezug auf die Anzahl der zu analysierenden Proben gemacht werden. Voraussetzung dafür, dass bei der Beprobung von Abfällen bzw. Bodenmaterialien die Anzahl der zu untersuchenden Proben reduziert werden kann, sind Vorerkenntnisse, die die Hypothese, dass die Schadstoffe im Bodenmaterial annähernd homogen verteilt sind, als plausibel erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall werden einzelne Haufwerke zum einen nur aus relativ gleichartig kontaminierten Bodenmaterialien zusammengestellt. Zudem werden die Böden beim Eingang in die Anlage durch Siebung von Störstoffen befreit und durch diese Siebung in gewissem Maße homogenisiert. Der angestrebte Schadstoffabbau wird zudem zu einer Nivellierung der vorhandenen Belastungen an abbaubaren Schadstoffen führen. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann eine relative Homogenität der Schadstoffverteilung in den einzelnen Mieten angenommen werden. Zur weiteren Konkretisierung ist als Anlage eine Tabelle mit Gegenüberstellung der Probenanzahlen nach PN 98 und der reduzierten Probenanzahlen beigelegt. Das nach Auflage Nr. 2.31 zu erstellende Probenahmekonzept sollte das beschriebene Verfahren berücksichtigen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Haufwerke möglichst gleichmäßig trapezförmig aufzubauen sind, um die Einteilung in ungefähr volumenproportionale Sektoren zu erleichtern. Auch diese Vorgabe sollte im Probenahmekonzept enthalten sein. Es wird darauf hingewiesen, dass die LAGA-Richtlinie PN 98 in der 69. Sitzung des LAGA-Ausschusses für abfalltechnische Fragen (ATA) am 03./04.07.2007 in Leipzig per Beschluss für weitere fünf Jahre für gültig erklärt wurde.

## **2.5. Output der Anlage**

Die behandelten, gereinigten bzw. zwischengelagerten Bodenmaterialien sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dabei notwendige Einstufung zu einem Schlüssel nach der AVV muss in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Landkreis Kitzingen erfolgen.

Das StMUGV hat hierzu folgenden Leitsatz formuliert:

„Grundsätzlich ist für Abfall, der Output einer Abfallbehandlungsanlage ist, ein Abfallschlüssel aus dem Kapitel 19 des Anhangs zur AVV zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Output der Abfallbehandlungsanlage mit dem Abfall, der Input der Abfallbehandlungsanlage gewesen ist, in seiner physikalischen und chemischen Zusammensetzung im Wesentlichen ähnlich ist oder den Input in im Wesentlichen ähnlicher physikalischer und chemischer Zusammensetzung wieder einschließt.“

In diesen Fällen kann der ursprüngliche Schlüssel beibehalten werden. Als Beispiel wird verunreinigter Boden (17 05 03) genannt, der in einer Bodenbehandlungsanlage lediglich durch ein Sieb gelassen wird, ohne eine Reduzierung des Schadstoffgehaltes, sowie verunreinigter Boden, der in einer Bodenbehandlungsanlage ohne wesentliche Änderung seiner physikalischen Zusammensetzung durch Reinigungsvorgänge von einem Teil seiner Schadstoffe befreit wird, jedoch immer noch so viele Schadstoffe aufweist, dass er weiterhin als verunreinigter Boden einzustufen ist. Diese Ausnahme gilt aber nicht, wenn der im Kapitel 19 angebotene Abfallschlüssel genauer ist, als der sonst außerhalb des Kapitels 19 zur Verfügung stehende Abfallschlüssel. Dies

trifft zum Beispiel auf die Abfallschlüssel 19 12 01 bis 19 12 09 zu. So ist zum Beispiel durch gefährliche Stoffe verunreinigtes Altholz aus Gebäudeabbrüchen (Abfallschlüssel 17 02 04) nach einer bloßen alleinigen Schredderung in einer Altholzschredderanlage dem Abfallschlüssel 19 12 06 zuzuordnen.

Im vorliegenden Fall wird unter anderem kontaminierter Boden (AVV 17 05 03\*/17 05 04) einer biologischen Behandlung zugeführt. Da die allenfalls möglichen Schlüssel 19 13 01\*/02 das abgereinigte Material nicht spezifisch beschreiben und da das Outputmaterial weitgehend dem Input entspricht (gleicher Stoffstrom) können in diesem Fall auch für den Output die Schlüssel 17 05 03\*/04 verwendet werden. Analog kann bei Baggergut vorgegangen werden (17 05 05\*/06). In den anderen Fällen ist der Output wie der Input den Schlüsseln der Gruppe 19 12 bzw. 19 13 zuzuordnen. Bei ausschließlich mechanischer Behandlung ist die Zuordnung im Einzelfall zu entscheiden.

## **2.6. Fremdüberwachung**

Eine Fremdüberwachung (Probennahme und Analyse) ist bis auf weiteres viermal pro Jahr unter Anwendung der LAGA-Richtlinie PN 98 durchzuführen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind mit den Ergebnissen der Eigenüberwachung zu vergleichen.

## **2.7. Personal und Dokumentation**

Die Firma LZR muss über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in der Anlage verfügen.

Gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 hat die Firma LZR einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Der Betreiber der Anlage kann aber gemäß § 6 dieser Verordnung beantragen, auf die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall zu verzichten.

Für die Berichts- und Dokumentationspflichten sind unter 2. dieses Bescheides Anforderungen vorgegeben.

In den Sitzungsunterlagen zur 74. ATA-Sitzung im Januar 2010 wird unter TOP 4.3 unter anderem folgendes ausgeführt:

„Das Betriebstagebuch beinhaltet neben den Daten des Registers auch Analysedaten, Betriebs- und Stillstandszeiten, Lagerbestände, sowie besondere Vorkommnisse und dient somit der Dokumentation aller, für einen ordnungsgemäßen Betrieb abfallrechtlich bedeutsamen Angaben. Zudem unterstützt es die Betriebsleitung bei der internen Koordination und dient zur Beweisführung bei Unfällen und Nachbarschaftsbeschwerden.

Aus den Betriebstagebüchern zusammengefasste Jahresübersichten lassen abfallwirtschaftliche Tendenzen erkennen und sind somit auch wesentlicher Teil der Stoffstromverfolgung.“

## **2.8. Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle**

Beim Betrieb der Anlage ist auch mit dem Anfall von Abfällen zu rechnen, die eventuell auch schädliche Verunreinigungen aufweisen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Abfälle sind passenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen. Die denkbaren AVV-Schlüssel sind unter Ziffer 2.67 dieses Bescheides genannt.

Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung unter Beachtung der Anforderungen der NachwV zuzuführen. Sofern gefährliche Abfälle anfallen und nicht verwertet werden können, sind sie der GSW Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

## **3. Sonstiges**

a) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist im Regelfall im Genehmigungsverfahren eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Entsorgungs- und Transportkosten für die in der jeweiligen Betriebsstufe gelagerten Höchstlagermengen einschließlich Mehrwertsteuer, Sicherheitsaufschlag und zukünftige markt- und inflationsbedingte Preisschwankungen. Sie wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin entsprechend dem geplanten zweistufigen Betrieb der Anlage in zwei Tranchen i.H.v. ████████ € (Stufe 1) und ████████ € (Stufe 2) aufgeteilt.

b) Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist nach Auffassung des StMUG unter die Tätigkeit Nr. 5.a „Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“)" einzustufen. Da der hierfür festgelegte Kapazitätsschwellenwert von zehn Tonnen je Tag überschritten wird, sind die jährlichen Berichte nach Art. 5 „Berichterstattung durch die Betreiber“ der zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### **4. Zusammenfassende Beurteilung**

Aus Sicht der Luftreinhaltung, Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und des Lärmschutzes ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden.

#### **5. Arbeitssicherheit**

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen nach den Ergebnissen der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – einer Genehmigungserteilung nicht entgegen. Die Übernahme der Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes in die Nebenbestimmungen gewährleistet die Sicherstellung der Arbeitsschutzbelange. Auch insoweit ist Genehmigungsfähigkeit gegeben.

#### **6. Baurecht / Brandschutz**

Nach den Stellungnahmen des Bauamtes der Großen Kreisstadt Kitzingen und der Freiwilligen Feuerwehr liegt ebenfalls Genehmigungsfähigkeit vor, nachdem deren Forderungen ebenfalls unter den Ziffern 2.125 ff. in diesem Genehmigungsbescheid enthalten sind.

Ergänzende Hinweise des Stadtbauamtes Kitzingen:

- Es werden keine Änderungen an den Kanalisations- Grundleitungen vorgenommen. Bei Änderungen an den Kanalisations- Grundleitungen sind Entwässerungspläne vor der Ausführung vorzulegen.
- Im Bereich der geplanten Bodenbehandlungsanlage befinden sich Kanalisations-Kontrollschächte
- Bei der Herstellung des neuen Hallenbodens als Wanne ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Kanalisations- Kontrollschächte so geändert werden, dass die Wannenausbildung des neuen Hallenbodens gewährleistet ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgelegte Entwässerungsplan nicht mit den auf dem Grundriss für die Bodenbehandlungsanlage dargestellten Leitungen übereinstimmt. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die vorhandenen Grundleitungen vor Ausführung des geplanten neuen Hallenbodens einer Kanal – TV

– Inspektion zu unterziehen, um die Lage der vorhandenen Kanalisation zu erfassen und bei Bedarf die Kanäle zu sanieren.

## **7. Wasserwirtschaft**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen sind nach § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einfacher oder herkömmlicher Art entsprechend § 19 h WHG, wenn sie den Anforderungen des Anhangs 1 zur VAwS entsprechen. Nach Nr. 4.2 des Anhangs 1 zur VAwS sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie in Nr. 8.3 DWA-A 779 niedergelegt sind, einhalten. In der Nr. 8.3 der DWA-A 779 wird unterschieden zwischen festen wassergefährdenden Stoffen und festen Stoffen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften.

Da es sich um beides handeln kann, müssen die Nrn. 8.3.1 und 8.3.2 der DWA-A 779 eingehalten werden. Die Anforderungen der Nrn. 8.3.1 sind eingehalten (Betonplatte in einer geschlossenen Halle). Zusätzlich muss die Bodenfläche flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden und es muss ein Rückhaltevermögen geschaffen werden für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das sich bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann.

Zur Abdichtung des Lagerbereichs soll die GSE HD Dichtungsbahn mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215, gültig bis 31.01.2015, eingebaut werden. Dies entspricht den Anforderungen. Hinsichtlich der Anregung des LfU für ein Überwachungssystem zum Nachweis der Unversehrtheit und Dichtheit der Kunststoffdichtungsbahn ist noch zu prüfen, ob die Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur wiederkehrenden Prüfung durch den Sachverständigen dafür genügen. Aufgrund der von der Firma LZR am 25.10.2010 vorgelegten Unterlagen wurde im Absprache mit dem LfU, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Kitzingen entschieden, dass der Einbau eines Überwachungssystems nicht erforderlich ist. Die regelmäßige Überwachung durch einen Sachverständigen (Sichtkontrolle) ist ausreichend, um die Unversehrtheit und Dichtheit nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäß eingebaute Folie nur dann beschädigt sein kann, wenn auch die Abdeckung beschädigt oder auffällig ist. Vom ordnungsgemäßen Einbau und der Dichtheit der Folie beim Einbau der Abdeckung hat sich der Sachverständige zu überzeugen.

Nachdem die Firma LZR, Herr Lenz, mitgeteilt hat, dass keine Stoffe angenommen werden sollen, aus denen Flüssigkeiten austreten können, ist ein Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe im Lagerbereich nicht erforderlich. Dies ist entsprechend im Bescheid als Nebenbestimmung festgelegt. Auf die Forderung nach einem Rückhaltevolumen kann deshalb verzichtet werden.

Die Bodenplatte für die Behandlungsanlage unterliegt nicht den formellen Anforderungen.

Zur Einhaltung der materiellen Anforderungen wurde aufgrund einer Untersuchung der Bohrkerne aus der Behandlungsanlage ein Gutachten des TÜV Rheinland erstellt.

Nach diesem Gutachten vom 25.01.2010 erfüllt die Fläche den Besorgnisgrundsatz nach § 19 g WHG derzeit nicht. In dem Gutachten werden Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung einer dichten Fläche vorgeschlagen. Die Fläche ist entsprechend den Lösungsmöglichkeiten zu sanieren und vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 19 VAwS abzunehmen.

Von einer Undurchlässigkeit und Beständigkeit von Beton gegen LHKW wird nicht ausgegangen, so dass der Behandlung von LHKW-verunreinigtem Boden ohne weitere Maßnahmen nicht zugestimmt werden kann.

Eine Zwischenlagerung im Annahmebereich ist zulässig, weil dort die LHKW-undurchlässige Folie in die Bodenplatte eingebaut wird.

Aus Sicht der Firma LZR ist für die neue Bodenplatte keine statische Berechnung erforderlich, da diese keine statische Funktion im klassischen Sinne erfüllt, sondern lediglich dem Schutz der HDPE-



Dichtungsbahn dienen soll.

Bei Hochwasser besteht jedoch für die als Wanne ausgebildete Bodenplatte die Gefahr, dass diese durch Auftrieb beschädigt werden kann. Um dem vorzubeugen ist, die Sicherheit gegen Auftrieb und dadurch verursachte Schäden durch Vorlage einer statischen Berechnung nachzuweisen. Diese Anforderung stützt sich auf § 9 Abs. 4 VAWS.

Da die Bodenplatte nicht über den Wasserspiegel beim HQ<sub>100</sub> angehoben werden soll, entspricht die Anlage nicht dem § 9 Abs. 4 VAWS. Die Firma LZR hat diesbezüglich eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS beantragt.

Eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen nach § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.

Nach den vorgelegten Unterlagen kann die Firma LZR sicherstellen, dass bei einem Hochwasser mit Überflutungsgefahr das Bodenmaterial aus der Halle rechtzeitig an einen geeigneten Ersatzlagerplatz in bzw. an der Halle LZR Stahlform gebracht werden kann. Der Hallenboden des Ersatzlagerplatzes liegt ca. 0,57 m über dem Wasserstand beim HQ<sub>100</sub>. Einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS kann zugestimmt werden, wenn die einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.

#### IV.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG –). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Köber  
Abteilungsleiter